

LEITFADEN FÜR DIE RECHTE

der opfer von
geschlechtsbezogener
und sexueller gewalt



MINISTERIO
DE IGUALDAD

SECRETARÍA DE ESTADO
DE IGUALDAD
Y PARA LA ERRADICACIÓN
DE LA VIOLENCIA CONTRA LAS MUJERES

DELEGACIÓN DEL GOBIERNO
CONTRA LA VIOLENCIA DE GÉNERO

<https://violenciagenero.igualdad.gob.es/informacion-3/derechos/>





RSTELT VOM REGIERUNGSBÜRO GEGEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

2024

Nipo online: 048-21-167-7

VERZEICHNIS

BLOCK 1: Rechte der Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt	7
1. Spezifische Rechte von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt	8
1.1. Wer ist ein Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt?	8
1.2. Wie wird die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt bewertet?	8
1.3. Recht auf Information	9
1.3.1. Dienst für Information und Rechtsberatung	9
1.3.2. Website für Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen bei geschlechtsbezogener Gewalt	10
1.4. Recht auf umfassende soziale Unterstützung	11
1.5. Recht auf medizinische Betreuung	12
1.6. Recht auf kostenlosen, unverzüglichen und spezialisierten Rechtsbeistand	12
1.7. Arbeitsrechte	13
1.7.1. Rechte angestellter Frauen	14
1.7.2. Rechte der wirtschaftlich abhängigen Selbständigen	15
1.8. Rechte bezüglich der Sozialversicherung	15
1.8.1. Rechte bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge	15
1.8.2. Rechte auf Leistungen der Sozialversicherung	16
1.9. Rechte im Bereich der Beschäftigung zur Integration in den Arbeitsmarkt	18
1.9.1. Spezifisches Beschäftigungsprogramm	18
1.9.2. Interimsvertrag für die Ablösung von Arbeitnehmerinnen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind	19
1.9.3. Anreize für Unternehmen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt anstellen	19
1.10. Rechte von Frauen im öffentlichen Dienst	19
1.11. Wirtschaftliche Rechte	20
1.11.1. Spezielle finanzielle Unterstützung für Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind und denen es besonders schwer fällt, einen Arbeitsplatz zu finden	20
1.11.2. Aktives Eingliederungseinkommen	21
1.11.3. Zugang zu Arbeitslosenbeihilfe für Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt	22

1.11.4. Vorschüsse für nicht gezahlte Unterhaltsleistungen	22
1.11.5. Mindestlebensunterhalt	23
1.11.6. Bevorzugter Zugang zu Sozialwohnungen und öffentlichen Altenheimen	23
1.12. Recht auf Entschädigung	24
1.13. Recht auf unmittelbare Einschulung	25
1.14. Stipendien und Studienbeihilfen	25
1.15. Besonderheiten bei der Registrierung aus Sicherheitsgründen	26
1.16. Recht auf Änderung des Familiennamens oder der Identität	26
2. Rechte ausländischer Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind	27
2.1. Der Aufenthaltsstatus ausländischer Frauen in Spanien, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind	27
2.1.1. Ausländische Frauen, die Familienangehörige eines Bürgers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind	27
2.1.2. Ausländische Frauen aus Nicht-EU-Staaten: Sie können eine der beiden folgenden Arten von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen besitzen, die im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt stehen:	28
2.1.3. Die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung und die Genehmigung zur Ausübung einer bezahlten Erwerbstätigkeit einer ausländischen Frau werden nach Ablauf des Arbeitsvertrags oder der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge von geschlechtsbezogener Gewalt verlängert.....	29
2.2. Schutz von ausländischen Frauen ohne Aufenthaltsgenehmigung, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind	29
2.3. Recht auf internationalen Schutz	30
3. Rechte spanischer Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets geworden sind	31
BLOCK 2: Rechte der Opfer sexueller Gewalt	32
1. Besondere Rechte von Opfern sexueller Gewalt	33
1.1. Wer ist ein Opfer von sexueller Gewalt?.....	33

1.2. Wie wird sexuelle Gewalt anerkannt?	33
1.3. Recht auf Information	34
1.3.1. 016 Juristischer Informations- und Beratungsdienst	34
1.3.2. Webressourcen zur Unterstützung und Prävention von Fällen sexueller Gewalt	35
1.3.3. Krisenzentren	35
1.3.4. ATENPRO	35
1.4. Recht auf eine zugängliche, verfügbare und spezialisierte forensische Praxis	36
1.5. Das Recht auf umfangreiche, fachkundige und zugängliche Betreuung	36
1.6. Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand	37
1.7. Arbeitsrechte	38
1.7.1. Rechte angestellter Frauen	38
1.7.2. Rechte der wirtschaftlich abhängigen Selbständigen	39
1.8. Rechte bezüglich der Sozialversicherung	40
1.8.1. Rechte bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge	40
1.8.2. Rechte auf Leistungen der Sozialversicherung	40
1.9. Rechte auf Beschäftigung und gesellschaftliche Eingliederung	42
1.9.1. Spezifisches Beschäftigungsprogramm	42
1.9.2. Interimsvertrag zur Vertretung von Arbeitnehmerinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind	42
1.10. Rechte von Frauen im öffentlichen Dienst	43
1.11. Wirtschaftliche Rechte	44
1.11.1. Finanzhilfe für die Opfer von sexueller Gewalt	44
1.11.2. Aktives Eingliederungseinkommen	45
1.11.3. Zugang zu Arbeitslosengeld für Opfer von sexueller Gewalt	46
1.11.4. Mindestlebensunterhalt	46
1.11.5. Bevorzugter Zugang zu Sozialwohnungen und öffentlichen Altenheimen	47
1.12. Recht auf Entschädigung	48
1.13. Stipendien und Studienbeihilfen	48
2. Rechte von ausländischen Opfern sexueller Gewalt	49

2.1. Schutz von ausländischen Opfern sexueller Gewalt ohne Aufenthaltsgenehmigung	49
2.2. Recht auf internationalen Schutz	50
3. Rechte spanischer Opfer sexueller Gewalt außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets	51

BLOCK 3: Rechte der Opfer von Straftaten, die sich auch auf Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer sexueller Gewalt beziehen

1. Rechte nach dem Opferstatut für Straftaten	53
2. Recht auf Einreichung einer Klage	54
3. Recht des Opfers auf Schutz während des Gerichtsverfahrens	54
3.1. Im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt	54
3.2. Im Bereich der sexuellen Gewalt	56
4. Recht auf Beantragung einer Europäischen Schutzanordnung	56
5. Recht auf Beteiligung an einem Strafverfahren: das Klageangebot	57
6. Recht auf Erstattung der Sache, Erstattung des Schadens und Erstattung des entstandenen Schadens	58
7. Recht auf Informationen über Gerichtsverfahren	58
8. Recht auf Schutz der Würde und der Privatsphäre des Opfers im Rahmen von Verfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt und sexueller Gewalt	59
9. Unterstützung für Opfer geschlechtsbezogener Straftaten und sexueller Gewalt	60

INFORMATIONSTELEFONNUMMERN

62

BLOCK 1

Rechte der Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt

Das Organgesetz 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt (B.O.E. Nr. 313 vom 29. Dezember 2004) legt fest und garantiert Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind oder wurden, eine Reihe von Rechten, die ihnen die Möglichkeit geben sollen, die Gewaltbeziehung zu beenden und ihre Lebensplanung wieder aufzunehmen.

Diese Rechte sind insofern universell, als sie allen Frauen, die unter geschlechtsbezogener Gewalt leiden oder gelitten haben, ungeachtet ihrer Herkunft, Religion oder sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände dieselben Rechte garantieren.

1. Spezifische Rechte von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt

1.1. Wer ist ein Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt?

Artikel 1 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen zum umfangreichen Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Im Sinne des Organgesetzes 1/2004 ist ein Opfer geschlechtsbezogener Gewalt **eine Frau, die körperlicher und psychischer Gewalt, einschließlich Aggressionen gegen ihre sexuelle Freiheit, Bedrohungen, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsentziehung,** ausgesetzt ist, die gegen sie von einer Person verübt wird, die ihr Ehepartner ist oder war, oder von einer Person, mit der sie in einem ähnlichen Verhältnis der Zuneigung verbunden ist oder war, selbst wenn sie nicht zusammenleben.

Diese Form von Gewalt gegen Frauen ist ein **Verstoß gegen die Menschenrechte** und ein Ausdruck von Diskriminierung, Ungleichheit und Machtbeziehungen von Männern gegenüber Frauen.

Zudem sind **ihre minderjährigen Söhne und Töchter sowie Minderjährige, die unter ihrer Vormundschaft oder ihrem Sorgerecht stehen,** ebenfalls Opfer dieser Gewalt. Das Organgesetz 1/2004 räumt ihnen eine Reihe von Rechten ein, die in den Artikeln 5, 7, 14, 19.5, 61.2, 63, 65, 66 und in der zusätzlichen Bestimmung 17^a aufgeführt sind.

Geschlechtsbezogene Gewalt umfasst auch (gemäß der Änderung durch das Organgesetz 8/2021 vom 4. Juni über den umfangreichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt) **die Gewalt, die in der Absicht, Frauen Schaden zuzufügen, von einer Person, die ihr Ehepartner ist oder war oder die mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis der Zuneigung stand,** gegen ihre Familienangehörigen oder nahestehende Minderjährige ausgeübt wird, selbst wenn sie nicht zusammenleben.

1.2. Wie wird die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt bewertet?

Artikel 23, 26 und 27.3 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt.

In der Regel wird die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt, die eine Anerkennung der entsprechenden Rechte nach sich zieht, mit **einer Verurteilung aufgrund eines Verbrechens der geschlechtsbezogenen Gewalt, einer Schutzanweisung oder einer anderen gerichtlichen Entscheidung, die eine Schutzmaßnahme zugunsten des Opfers vorsieht,** oder durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft, aus dem sich Hinweise darauf ergeben, dass der Antragsteller ein Opfer geschlechtsbezogener Gewalt ist, bestätigt.

Die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt kann auch anhand eines **Berichts der Sozialdienste, der spezialisierten Dienste oder der Schutzeinrichtungen für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt** der jeweils zuständigen öffentlichen Verwaltung oder anhand eines anderen Dokuments nachgewiesen werden, sofern die sektoralen Vorschriften, in denen der Zugang zu den einzelnen Rechten und Ressourcen geregelt ist, dies vorsehen.

Im Hinblick auf die Anerkennung des Status des Opfers geschlechtsbezogener Gewalt im Sinne von Artikel 23 des Organgesetzes 1/2004 wurde anlässlich der sektoralen Konferenz zur Gleichstellung vom 3. April 2019 **eine Liste von sozialen Diensten, spezialisierten Diensten oder Unterkünften für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt**, die über die Fähigkeit verfügen, den Status des Opfers geschlechtsbezogener Gewalt anzuerkennen, sowie ein einheitliches Anerkennungsmodell angenommen, damit die einzelnen autonomen Verwaltungen einheitlich mit der administrativen Anerkennung des Status des Opfers geschlechtsbezogener Gewalt umgehen können. Die sektorale Konferenz zum Thema Gleichstellung, die am 11. November 2021 abgehalten wurde, verabschiedete eine Vereinbarung zur Annahme der grundlegenden Verfahren, mit denen die Umsetzung von Akkreditierungssystemen für Situationen geschlechtsbezogener Gewalt gewährleistet werden kann, und brachte das Berichtsmodell und die Einrichtungen, die in jeder Autonomen Gemeinschaft administrative Akkreditierungen ausstellen, auf den neuesten Stand. Diese Anerkennung erlaubt es den Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, Zugang zu den in Kapitel II „Arbeitsrechte und Sozialversicherungsleistungen“ des Organgesetzes 1/2004 festgelegten Rechten sowie zu sämtlichen Rechten, Ressourcen und Dienstleistungen zu erhalten, die im Rahmen der für sie anwendbaren staatlichen Vorschriften vorgesehen sind, deren sektorale Bestimmungen den jeweiligen Zugang vorsehen und regeln, einschließlich, zusätzlich zu den verlangten Anforderungen, der Akkreditierung der Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt durch einen Bericht der Sozialdienste, der spezialisierten Dienste oder der Schutzeinrichtungen für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt der zuständigen öffentlichen Verwaltung.

Im Falle von minderjährigen Opfern kann die Akkreditierung auch durch amtliche Gesundheitsdokumente zur Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder an die Justizbehörde erfolgen.

Informationen zur Akkreditierung stehen auf der [Website der Regierungsdelegation gegen geschlechtsbezogene Gewalt zur Verfügung](#).

1.3. Recht auf Information

Artikel 18 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Das Recht, Informationen zu erhalten, wird durch folgende Mittel gewährleistet:

1.3.1. Dienst für Information und Rechtsberatung

- **Kostenloser und diskreter Dienst**, der **Auskunft, Rechtsberatung und unmittelbare psychosoziale Betreuung für alle in der Istanbul-Konvention** genannten Formen von Gewalt gegen Frauen bietet, einschließlich geschlechtsbezogener Gewalt im Sinne des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember.
- Der Dienst ist über vier Kanäle zugänglich:
 - Über die Kurzrufnummer: **016**.
 - Über die E-Mail-Adresse: 016-online@igualdad.gob.es.
 - Über WhatsApp: Nummer **600 000 016**, ausschließlich für WhatsApp, da keine Anrufe unterstützt werden.

- Über Chat: auf der Website der Regierungsdelegation gegen geschlechtsbezogene Gewalt <https://violenciagenero.igualdad.gob.es/home.htm>
- Informationen und unmittelbare psychosoziale Betreuung sind **24 Stunden** am Tag und **365 Tage** im Jahr erhältlich. Die **Rechtsberatung** steht von Montag bis Sonntag von **8 bis 22 Uhr** zur Verfügung.
- **Zugänglich für Personen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen** über verschiedene Kanäle: über die Telefonnummer **900 116 016**; den Telesor-Service über [die Telesor-Website](#), für die eine Internetverbindung erforderlich ist; über ein Mobiltelefon oder einen digitalen Assistenten (PDA), auf dem eine kostenlose Anwendung installiert ist; über den Video-Dolmetscherservice [SVlsual](#); über WhatsApp: 600 000 016; oder per E-Mail: 016-online@igualdad.gob.es.
- Neben Spanisch und den weiteren Amtssprachen sind die folgenden Sprachen **für Ausländer zugänglich**:
 - Telefonisch, 24 Stunden, 7 Tage, in 53 Sprachen: Spanisch, Katalanisch, Galicisch, Baskisch, Valencianisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, Chinesisch (Mandarin), Russisch, Arabisch, Rumänisch, Bulgarisch, Afghanisch, Albanisch, Armenisch, Bambara, Berber, Bosnisch, Brasilianisch, Kantonesisch, Tschechisch, Koreanisch, Dänisch, Slowakisch, Slowenisch, Farsi, Finnisch, Georgisch, Griechisch, Hindi, Holländisch, Ungarisch, Italienisch, Japanisch, Litauisch, Mandinka, Norwegisch, Persisch, Polnisch, Poulaar, Serbokroatisch, Syrisch, Soninké, Schwedisch, Thailändisch, Taiwanesisch, Tamazight, Türkisch, Ukrainisch, Urdu, Wolof.
 - E-Mail und WhatsApp, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche: Spanisch, Katalanisch, Baskisch, Galicisch, Valencianisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, Chinesisch, Mandarin, Russisch, Arabisch, Rumänisch, Bulgarisch, Italienisch.
- Weiterleitung von Anrufen in den folgenden Fällen:
 - Für Anrufe, die Notfälle betreffen, ist die Nummer **112** zu wählen.
 - Für allgemeine Informationsanfragen zu Gleichstellungsfragen wird an das **Fraueninstitut** verwiesen.
 - Für Anrufe, bei denen spezifische Informationen über eine **Autonome Gemeinschaft** erforderlich sind, wird an die entsprechende Rufnummer der Autonomen Gemeinschaft verwiesen.
 - Anrufe von Minderjährigen werden an die **ANAR**-Helpline für Kinder und Jugendliche weitergeleitet.

Der Dienst 016 gilt als grundlegender Dienst; daher treffen die zuständigen öffentlichen Behörden bei jeder Situation, die den Zugang zu diesem Dienst oder seine Bereitstellung beeinträchtigt, die erforderlichen Maßnahmen, um seinen normalen Betrieb und dessen Anpassung zu gewährleisten.

1.3.2. Website für Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen bei geschlechtsbezogener Gewalt

Sie kann auf der [Website der Regierungsdelegation gegen geschlechtsbezogene Gewalt abgerufen werden](#).

Sie bietet die Möglichkeit, die verschiedenen Ressourcen (Polizei, Gerichte, Informationen, Betreuung, Beratung usw.), die öffentliche Verwaltungen und Sozialeinrichtungen den Bürgern und Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt zur Verfügung gestellt haben, auf aktiven Karten zu lokalisieren.

1.4. Recht auf umfassende soziale Unterstützung

Artikel 19 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Artikel 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Opfer geschlechtsbezogener Gewalt haben das Recht auf eine umfassende soziale Unterstützung, die **Sozialdienstleistungen für Betreuung, Notfälle, Unterstützung und Unterkunft sowie für eine vollständige Genesung** umfasst, die den Grundsätzen der dauerhaften Betreuung, des dringenden Handelns, der Spezialisierung der Dienstleistungen und der professionellen Multidisziplinarität entsprechen müssen. Zweck dieser Dienstleistungen ist es, die durch die Gewaltsituation entstandenen Bedürfnisse zu erfüllen und das Opfer wieder in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich vor der Gewalttat befunden hat, oder wenigstens die Auswirkungen der Gewalt zu lindern.

Dadurch wird es Frauen ermöglicht:

- Eine Beratung über die Maßnahmen, die sie treffen können, und ihre Rechte zu erhalten.
- Die Dienstleistungen kennenzulernen, die ihnen in materieller, medizinischer, psychologischer und sozialer Hinsicht zur Verfügung stehen.
- Zugang zu verschiedenen Unterkunftsmöglichkeiten (Notunterkünfte, temporäre Unterkünfte, Schutzzentren usw.) zu erhalten, in denen ihnen Sicherheit geboten wird und ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden.
- Ihre physische und/oder psychische Gesundheit wiederherzustellen.
- Ihre Ausbildung, Integration oder Reintegration in den Arbeitsmarkt zu schaffen und während der gesamten Genesungsphase psychosoziale Unterstützung zu erhalten, um eine doppelte Viktimisierung zu vermeiden.

Die Unterbringung und umfassende soziale Unterstützung, einschließlich rechtlicher, psychologischer und sozialer Beratung für die Opfer von Gewalt gegen Frauen, gelten als wesentliche Dienstleistungen. Die zuständigen öffentlichen Behörden ergreifen somit im Falle von Umständen, die ein Hindernis für den Zugang zu diesen Diensten oder deren Erbringung darstellen, die erforderlichen Maßnahmen, um deren ordnungsgemäßen Betrieb und Anpassung zu gewährleisten.

Das Recht auf umfangreiche soziale Unterstützung wird auch Minderjährigen zugestanden, die in einem Familienumfeld aufwachsen, in dem geschlechtsbezogene Gewalt herrscht. Die Sozialdienste sollten über eine ausreichend hohe Zahl von Plätzen für Minderjährige verfügen, die mit speziell für die Betreuung von Minderjährigen geschultem Personal und Fachleuten für Kinderpsychologie besetzt sind, um Situationen wirksam vorzubeugen und zu vermeiden, die Minderjährigen psychischen und physischen Schaden zufügen könnten.

Für die psychologische Betreuung von minderjährigen Kindern, wenn es zu einer Verurteilung gekommen ist und sofern die strafrechtliche Verantwortung nicht aufgehoben ist, oder wenn ein Strafverfahren gegen einen der Elternteile wegen des Versuchs eines Angriffs auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die sittliche Unversehrtheit oder die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit der gemeinsamen minderjährigen Kinder oder wegen des Versuchs eines Angriffs auf den anderen Elternteil eröffnet worden ist, reicht die Zustimmung des letzteren aus, wobei der erstere vorher informiert werden muss. Wenn die Betreuung Kindern über sechzehn Jahren gewährt werden soll, ist in jedem Fall deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich.

Die Organisation der Dienste zur Ausübung dieses Rechts liegt in der Zuständigkeit der Autonomen Gemeinschaften und der Städte Ceuta und Melilla sowie der lokalen Behörden.

Zu diesem Zweck wurde 2014 das Verweisungsprotokoll zwischen den Autonomen Gemeinschaften für die Koordination ihrer Netzwerke von Schutzeinrichtungen für Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, und ihre Kinder verabschiedet, mit dem die Bewegungsfreiheit von Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, und ihren Kindern zwischen Schutzeinrichtungen in verschiedenen Autonomen Gemeinschaften erleichtert wird, entweder aus Sicherheitsgründen für die Frau oder die Minderjährigen in ihrer Obhut oder zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Genesung.

1.5. Recht auf medizinische Betreuung

Artikel 19 bis des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt, das durch die neunte abschließende Bestimmung des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit eingeführt wurde.

Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, und ihre Kinder haben **Anspruch auf medizinische Betreuung**, einschließlich psychologischer und psychiatrischer Betreuung, **und auf Begleitung der Entwicklung ihres Gesundheitszustands bis zur vollständigen Genesung** hinsichtlich der psychischen und physischen Symptome oder Folgeschäden, die auf die erlebte Gewaltsituation zurückzuführen sind.

In den Gesundheitsdiensten werden Kinderpsychologen für die Betreuung von Kindern bereitstehen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind.

Diese Dienstleistungen werden in einer Art und Weise erbracht, die **die Privatsphäre und Intimität der Frauen** schützt und **ihre Entscheidungen in Bezug auf ihre Gesundheitsversorgung respektiert**. Außerdem werden spezifische Maßnahmen zur Aufdeckung, Intervention und Unterstützung in Gewaltsituationen gegen Frauen mit Behinderungen, Frauen mit psychischen Problemen, Suchtproblemen oder anderweitigen Problemen oder Fällen von Sucht, die sich aus oder zusätzlich zu Gewalt ergeben, festgelegt.

1.6. Recht auf kostenlosen, unverzüglichen und spezialisierten

Rechtsbeistand

Artikel 20 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Gesetz 1/1996 vom 10. Januar 1996 über den kostenlosen Rechtsbeistand

Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, haben unabhängig vom Vorhandensein von Mitteln für einen Rechtsstreit Anspruch auf **kostenlosen Rechtsbeistand, der umgehend in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren** bereitgestellt wird, die direkt oder indirekt durch die erlittene Gewalt verursacht wurden.

Dieses Recht besteht auch gegenüber den Rechtsnachfolgern im Falle des Todes des Opfers, vorausgesetzt, dass diese nicht an den Taten beteiligt waren.

Zum Zwecke der Gewährung von Verfahrenshilfe wird **der Status des Opfers zum Zeitpunkt der Erstattung des Strafantrags oder der Einleitung des Strafverfahrens erlangt und so für die Dauer des laufenden Strafverfahrens oder nach dessen Abschluss im Falle einer Verurteilung beibehalten**. Die unentgeltliche Prozesskostenhilfe erlischt bei einem rechtskräftigen Freispruch oder der endgültigen Beendigung des Strafverfahrens, ohne dass eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für die bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos gewährten Leistungen besteht.

Im Rahmen der unterschiedlichen Verfahren, die infolge geschlechtsbezogener Gewalt eingeleitet werden können, wird das Opfer von ein und demselben professionellen Rechtsanwalt unterstützt, sofern dies sein Recht auf Verteidigung ordnungsgemäß gewährleistet.

Der Anwalt des Opfers ist auch gesetzlich berechtigt, das Opfer im Rahmen des Verfahrens bis zur Benennung des gesetzlichen Vertreters zu vertreten, sofern das Opfer nicht als Ankläger auftreten muss. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Angabe einer Anschrift für die Zustellung von Schriftstücken und Verfahren nachkommen.

Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt **können jederzeit während des Verfahrens als Privatkläger auftreten**, wobei dies weder eine Rücknahme oder Wiederaufnahme des vor ihrem Auftreten durchgeführten Verfahrens noch eine Beschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten bedeutet.

Die zuständigen Rechtsanwaltskammern stellen einen **spezialisierten ständigen Einsatzdienst** für die Erbringung von Vorabberaterung und Rechtsbeistand für Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt bereit.

Das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand schließt unter anderem die folgenden Leistungen ein:

- **Kostenlose Beratung und Betreuung** vor dem Verfahren, vor allem unmittelbar vor der Einreichung einer Beschwerde.
- **Kostenlose Verteidigung und Betreuung** durch einen Rechtsanwalt und Notar in sämtlichen Verwaltungsvorgängen und -verfahren.
- **Kostenlose Veröffentlichung von Mitteilungen oder Erlassen** im Laufe des Verfahrens in den amtlichen Zeitungen.
- **Freistellung von den Gerichtsgebühren** sowie von der Zahlung der Kautions, die für die Einleitung von Rechtsbehelfen erforderlich ist.
- **Kostenlose sachverständige Betreuung** des Verfahrens durch technisches Personal, das den Gerichten zugeteilt ist, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Beamte, Einrichtungen oder technische Dienste, die der öffentlichen Verwaltung unterstehen.
- **Kostenlose oder um 80 % ermäßigte Notargebühren** für notarielle Urkunden.

1.7. Arbeitsrechte

Artikel 21 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Durch die Anerkennung von Arbeitsrechten für Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind, soll erreicht werden, dass sie nicht aufgrund der von ihnen erlebten Gewalt aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden. Dazu werden ihnen Rechte

ingeräumt, die die **Vereinbarkeit von Arbeit** und geschlechtsbezogener Gewalt gewährleisten, ihr **Schutz wird sichergestellt**, wenn sie ihren **Arbeitsplatz** vorübergehend oder dauerhaft verlassen müssen, und ihre **Integration in den Arbeitsmarkt** wird gewährleistet, sofern sie nicht bereits berufstätig sind.

1.7.1. Rechte angestellter Frauen¹

Artikel 37.8, 40.4, 45.1.n), 48.10, 49.1.m), 53.4 und 55.5 des durch das Königliche Gesetzesdekret 2/2015 vom 23. Oktober verabschiedeten Gesetzestextes

Königliches Gesetzesdekret 28/2020 vom 22. September über Telearbeit

- **Das Recht auf Verkürzung der Arbeitszeit** bei proportionaler Gehaltskürzung oder auf **Neugestaltung der Arbeitszeit** durch Arbeitszeitanpassung, Einführung flexibler Arbeitszeiten oder andere Formen der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung, um der Frau die Möglichkeit zu geben, ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.
- **Recht auf geografische Bewegungsfreiheit:** Frauen, die ihren Arbeitsplatz an dem Ort, an dem sie ihre Leistungen erbracht haben, verlassen müssen, um ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu können, haben das vorrangige Recht, einen anderen freien Arbeitsplatz in derselben oder einer vergleichbaren Berufsgruppe zu übernehmen, der in einem beliebigen anderen Arbeitszentrum des Unternehmens zur Verfügung steht. Das Unternehmen sichert ihnen in den ersten 6 Monaten ihren bisherigen Arbeitsplatz zu.
- **Recht auf Aussetzung des Arbeitsvertrags** durch Entscheidung der Arbeitnehmerin, die aufgrund der Tatsache, dass sie Opfer geschlechtsbezogener Gewalt ist, gezwungen ist, ihren Arbeitsplatz zu verlassen, unter Vorbehalt des Arbeitsplatzes. Die Wiedereingliederung findet unter denselben Bedingungen statt wie bei der Aussetzung des Arbeitsvertrags, unter Gewährleistung der notwendigen angemessenen Anpassungen, die sich aus der Behinderung ergeben können.
- **Das Recht auf Kündigung des Arbeitsvertrags** auf Beschluss der Arbeitnehmerin, die aufgrund der Tatsache, dass sie Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden ist, gezwungen ist, ihren Arbeitsplatz dauerhaft aufzugeben.
- **Das Recht darauf, ihre Arbeit vollständig oder teilweise per Telearbeit zu verrichten oder sie einzustellen**, sofern dies das übliche System ist, unter der Voraussetzung, dass diese Form der Diensterbringung mit der Stelle und den ausgeübten Funktionen vereinbar ist.
- **Als gerechtfertigt gilt eine Abwesenheit oder ein Fernbleiben** von der Arbeit infolge einer physischen oder psychischen Situation, die auf geschlechtsbezogene Gewalt zurückzuführen ist und von den Sozial- bzw. Gesundheitsdiensten attestiert wird.
- **Nichtigkeit der Entscheidung über die Auflösung des Arbeitsvertrags** im Falle von Arbeitnehmerinnen, die aufgrund der Ausübung ihres Rechts auf Verringerung oder Neuorganisation ihrer Arbeitszeit, geografische Bewegungsfreiheit, Wechsel des Arbeitsplatzes oder Aussetzung des Arbeitsverhältnisses Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, unter den Bedingungen, die im Arbeiterstatut anerkannt sind.
- **Nichtigkeit einer Disziplinentlassung** im Falle von Arbeitnehmerinnen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, da sie ihr Recht auf Verringerung oder Neugestaltung ihrer Arbeitszeit, geografische

¹ Tarifverträge und Unternehmensvereinbarungen können eine Verbesserung dieser Rechte vorsehen

Bewegungsfreiheit, Wechsel des Arbeitsplatzes oder Aussetzung des Arbeitsverhältnisses zu den Bedingungen des Arbeiterstatuts ausgeübt haben.

1.7.2. Rechte der wirtschaftlich abhängigen Selbständigen

Gesetz 20/2007 vom 11. Juli über das Statut der selbständigen Tätigkeit

Art. 21 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt

- Recht auf **Anpassung des Zeitplanes der Tätigkeit**.
- Recht auf **Aufhebung des Vertragsverhältnisses**.
- Geschlechtsbezogene Gewalt wird als berechtigter Grund für die **Arbeitsunterbrechung** der Arbeitnehmerin angesehen.
- Selbständige Arbeitnehmerinnen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind und ihre Tätigkeit niederlegen, um ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, werden als Personen betrachtet, **die ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt haben**, und zwar im Sinne des überarbeiteten Textes des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, das durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober verabschiedet wurde.
- **Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge** für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, die zum ersten Mal registriert werden oder in den beiden vorhergehenden Jahren nicht im Rahmen des Sondersystems der Sozialversicherung für Selbstständige oder Freiberufler registriert waren, beginnend mit dem Datum der Registrierung.

1.8. Rechte bezüglich der Sozialversicherung

1.8.1. Rechte bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge

Artikel 165.5 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zusätzliche Bestimmung des Königlichen Dekrets 1335/2005 vom 11. November betreffend die Regelung der Familienleistungen der Sozialversicherung

- Die Zeit der Aussetzung des Arbeitsvertrags unter Vorbehalt des Arbeitsplatzes, der für berufstätige Frauen bestimmt ist, wird im Hinblick auf die entsprechenden Leistungen der Sozialversicherung für Rente, dauerhafte Erwerbsunfähigkeit, Tod und Überleben, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Kinderbetreuung im Falle von Krebs oder anderen schweren Erkrankungen als **effektive Beitragszeit** betrachtet

Artikel 21.5 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt Artikel 329 des geänderten Textes des Allgemeinen Gesetzes über Sozialversicherung, verabschiedet durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober

- **Aussetzung der Pflicht zur Zahlung** von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbständige oder Freiberufler, die ihre Tätigkeit niederlegen, für einen Zeitraum von sechs Monaten, um ihren Schutz oder ihren Anspruch auf eine umfangreiche Sozialhilfe geltend zu machen.

Verordnung TAS/2865/2003 vom 13. Oktober 2003 zur Regelung der Sondervereinbarung im Rahmen des Sozialversicherungssystems

- Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen, die von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind und ihre Arbeitszeiten bei entsprechender Gehaltskürzung reduzieren.

1.8.2. Rechte auf Leistungen der Sozialversicherung

Königliches Dekret 295/2009 vom 6. März zur Regulierung der wirtschaftlichen Leistungen des Sozialversicherungssystems im Falle von Mutterschaft, Vaterschaft, Risiko während der Schwangerschaft und Risiko während des Stillens.

- Für Leistungen im Falle von Mutterschaft und Vaterschaft werden bei Arbeitnehmerinnen und Selbstständigen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, die Zeiten, die als tatsächliche Beitragszeiten gelten, den **Situationen der Anmeldung gleichgesetzt**.

Artikel 207 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- **Recht auf vorzeitige Altersrente** aus Gründen, die nicht dem Arbeitnehmer anzulasten sind, für alle Frauen, die ihren Arbeitsvertrag beenden, da sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, und die die Anforderungen erfüllen.

Artikel 207 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- **Recht auf Witwenrente** im Falle einer Trennung, Scheidung, Aufhebung der Ehe oder Beendigung der Partnerschaft für Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind und die nachweislich die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, obwohl sie keinen Anspruch auf eine Ausgleichsrente haben.

Erste zusätzliche Bestimmung des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt

Artikel 231 der konsolidierten Fassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, verabschiedet durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober)

- **Der Anspruch auf eine Witwenrente entfällt für Personen, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils** wegen eines vorsätzlichen Tötungs- oder Verletzungsdelikts verurteilt wurden, wenn das Opfer ihr Ehegatte oder ehemaliger Ehegatte bzw. ihr Lebenspartner oder ehemaliger Lebenspartner war.
- Darüber hinaus besteht für einen Elternteil, dem durch ein Urteil wegen Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht oder durch ein Urteil in einer Straf- oder Ehesache die Erziehungsberechtigung entzogen worden ist, kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

Königliches Gesetzesdekret 3/2021 vom 2. Februar zur Einführung von Maßnahmen zur Reduzierung der Geschlechterunterschiede und weiterer Aspekte im Bereich der Sozialversicherung und der Wirtschaft

- Weder der Vater, der im Sinne des Gesetzes oder der von Spanien verabschiedeten internationalen Übereinkommen wegen Gewalt gegen Frauen gegenüber der Mutter verurteilt wurde, noch der Vater, der wegen Gewalt gegen Kinder verurteilt wurde, hat **Anspruch auf den Zuschuss zur beitragsbezogenen Rente** zur Reduzierung des Geschlechtergefälles.
- Darüber hinaus besteht für einen Elternteil, dem durch ein Urteil wegen Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht oder durch ein Urteil in einer Straf- oder Ehesache die Erziehungsberechtigung entzogen worden ist, kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

Artikel 224 und 233 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober 2015 genehmigten Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Gesetz 3/2019 vom 1. März 2019 zur Verbesserung der Lebenssituation von Waisen, die Kinder von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt und anderen Formen von Gewalt gegen Frauen sind

- Rechte von **Waisen**:

Waisenrente: Die Söhne und Töchter einer verstorbenen Frau haben ungeachtet der Art ihrer Abstammung ein Recht auf Waisenrente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes unter 21 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind oder wenn sie unter 25 Jahre alt und weder erwerbstätig noch selbständig sind, oder wenn die Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit auf Jahresbasis unter dem geltenden interprofessionellen Mindestlohn (SMI) liegen, der auch auf Jahresbasis gilt, und wenn die Frau registriert war oder in einer Situation war, die einer solchen Registrierung gleichgestellt ist.

Die Kinder haben Anspruch auf den Zuschlag für Vollwaisen, der 70 % der gesetzlichen Berechnungsgrundlage erreicht, wenn das Familieneinkommen 75 % des Mindestlohns, der zu einem bestimmten Zeitpunkt gilt, nicht überschreitet.

Waisengeld: Die Kinder einer Frau, die an den Folgen von Gewalt gegen Frauen im Sinne des Gesetzes oder eines von Spanien anerkannten internationalen Übereinkommens gestorben ist, haben einen Anspruch auf diese Leistung, wenn sie sich in einer mit der Vollwaisenschaft vergleichbaren Situation befinden und nicht die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen. Er/sie kann Waisengeld beziehen, wenn er/sie am Todestag jünger als 25 Jahre alt war und keiner abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht oder wenn, falls er/sie einer abhängigen Erwerbstätigkeit nachgeht, sein/ihr Einkommen pro Jahr unter dem geltenden Betrag für den SMI liegt, ebenfalls pro Jahr.

Der Betrag des Waisengeldes beläuft sich auf 70 % der gesetzlichen Berechnungsgrundlage, vorausgesetzt, das Einkommen der Familie überschreitet pro Jahr nicht 75 % des jeweils geltenden Mindestlohns.

Das Recht auf Waisenrente oder -geld wird nicht ausgesetzt, wenn die Kinder der Verstorbenen als Folge von Gewalt gegen Frauen adoptiert werden, vorausgesetzt, dass das Einkommen der Lebensgemeinschaft, der sie angehören, durch die Zahl der Mitglieder der Einheit, darunter die adoptierten Waisen, auf jährlicher Basis 75 % des zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Mindestlohns - abzüglich des anteiligen Betrags der Sonderzahlungen - nicht überschreitet.

Auch wenn der Tod von einem anderen Verursacher als dem Elternteil der Kinder der Verstorbenen hervorgerufen wurde, kann das Recht auf Waisenrente, gegebenenfalls auch auf Waisengeld, bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkannt werden.

Artikel 21.2 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt, Artikel 267 des geänderten Textes des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, verabschiedet durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober)

- Damit eine Arbeitnehmerin Recht auf Arbeitslosengeld hat, muss sie nicht nur die entsprechenden Anforderungen erfüllen, sondern auch ihren Arbeitsvertrag freiwillig kündigen oder aussetzen, wenn sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden ist.

Artikel 331 und 332 des konsolidierten Textes des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, verabschiedet durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober

- Um das Recht auf Schutz infolge der Niederlegung der Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen zu können, muss die Selbständige nicht nur alle Anforderungen erfüllen, sondern sie muss sich auch in einer Situation befinden, in der sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von geschlechtsbezogener Gewalt vorübergehend oder endgültig niederlegt.

Artikel 335 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- Um das Recht auf Schutz infolge der Einstellung der Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen zu können, müssen Arbeitnehmerinnen, die Mitglieder von Arbeitnehmervereinigungen sind, nicht nur die Anforderungen erfüllen, sondern sich auch rechtlich gesehen in einer Situation der Niederlegung der Erwerbstätigkeit befinden, wenn sie aufgrund von geschlechtsbezogener Gewalt ihre Arbeit endgültig oder vorübergehend aufgeben.

1.9. Rechte im Bereich der Beschäftigung zur Integration in den Arbeitsmarkt

1.9.1. Spezifisches Beschäftigungsprogramm

Artikel 22 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt Königliches Dekret 1917/2008 vom 21. November zur Annahme des Programms zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind

Das Programm zur Integration in den Arbeitsmarkt für Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind und als Arbeitssuchende bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind, sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Individuelles Programm zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration**, das von spezialisierten Mitarbeitern durchgeführt wird.
- **Spezifisches Ausbildungsprogramm** zur Unterstützung der gesellschaftlichen und beruflichen Integration.
- **Anreize** für den Einstieg in eine neue selbständige Tätigkeit.
- **Anreize für Unternehmen**, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt anstellen.

- **Anreize** zur Unterstützung der **geografischen Mobilität**.
- **Anreize für den Ausgleich** von Lohnunterschieden.
- **Abkommen mit Unternehmen** zur Förderung der Rekrutierung von Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, und ihrer geografischen Mobilität.

1.9.2. Interimsvertrag für die Ablösung von Arbeitnehmerinnen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind

Artikel 21.3 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Unternehmen, die Interimsverträge abschließen, um Arbeitnehmerinnen abzulösen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, die ihren Arbeitsvertrag suspendiert oder von ihrem Recht auf geografische Mobilität oder einen Arbeitsplatzwechsel Gebrauch gemacht haben, haben das Recht auf eine Erstattung der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge.

1.9.3. Anreize für Unternehmen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt anstellen

Gesetz 43/2006 vom 29. Dezember 2006 zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Erste Schlussvorschrift des Königlichen Dekrets 1917/2008 vom 21. November 2008

Unternehmen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt anstellen, haben das Recht auf Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, unabhängig davon, ob es sich um einen unbefristeten oder befristeten Vertrag handelt.

1.10. Rechte von Frauen im öffentlichen Dienst

Artikel 24 bis 26 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt

Königliches Gesetzesdekret 5/2015 vom 30. Oktober, das den geänderten Text des Gesetzes zum Grundstatut für Beamte verabschiedet

Beamtinnen im Dienst der folgenden öffentlichen Verwaltungen: Die Allgemeine staatliche Verwaltung, die Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften und der Städte Ceuta und Melilla, die Verwaltungen der lokalen Gebietskörperschaften, die öffentlichen Stellen, die Agenturen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Rechtspersönlichkeiten, die in Verbindung mit einer der öffentlichen Verwaltungen stehen oder von ihnen abhängig sind, sowie die öffentlichen Universitäten haben die folgenden Rechte:

- **Beurlaubung aufgrund von geschlechtsbezogener Gewalt gegen weibliche Beamte:** Die vollständige oder teilweise Abwesenheit von der Arbeit durch weibliche Beamte, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, wird für den Zeitraum und zu den Bedingungen, die gegebenenfalls von den sozialen Betreuungs- oder Gesundheitsdiensten festgelegt werden, als gerechtfertigt angesehen.

Beamtinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, haben das **Recht auf eine Arbeitszeitverkürzung** mit einer entsprechenden Kürzung des Gehalts oder auf eine Neuorganisation der Arbeitszeit durch Arbeitszeitanpassung, Gleitzeit oder andere geeignete Arbeitszeitregelungen unter den Bedingungen, die im jeweils geltenden Gleichstellungskonzept oder, falls dies nicht der Fall ist, von der zuständigen öffentlichen Verwaltung vorgesehen sind, um ihren Schutz oder ihr Recht auf umfassende soziale Unterstützung zu gewährleisten. Eine Beamtin bezieht weiterhin ihre vollständigen Gehälter, wenn sie ihre Arbeitszeit um ein Drittel oder weniger verringert.

- **Mobilität infolge geschlechtsbezogener Gewalt:** Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind und sich gezwungen sehen, den Arbeitsplatz in der Region, in der sie bisher ihre Dienstleistungen erbracht haben, zu verlassen, um ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe wahrzunehmen, haben das Recht, auf einen anderen Arbeitsplatz mit ähnlichen Merkmalen innerhalb ihrer Organisation, ihrem Umfang oder ihrer Berufsgruppe zu wechseln, ohne dass eine freie Stelle vorhanden sein muss, die zu besetzen ist. Dennoch ist die zuständige öffentliche Verwaltung in solchen Fällen verpflichtet, sie auf freie Stellen am selben Ort oder an Orten aufmerksam zu machen, die die Bewerberin ausdrücklich wünscht.

Diese Verlegung wird als Zwangsverlegung betrachtet.

Das Mobilitätsverfahren ist in der Verordnung des Staatssekretärs für öffentliche Verwaltungen vom 25. November 2015 festgelegt, die das Mobilitätsverfahren für öffentliche Angestellte regelt, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt in der Allgemeinen Staatsverwaltung und in den ihr angegliederten oder von ihr abhängigen Stellen, Agenturen und anderen öffentlichen Einrichtungen sind.

Der Beschluss des Staatssekretärs für öffentliche Aufgaben vom 16. November 2018 enthält die Übereinkunft der Sektorenkonferenz der öffentlichen Verwaltung, in der die Übereinkunft zur Förderung der verwaltungsübergreifenden Mobilität von öffentlichen Angestellten, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, verabschiedet wird.

- **Beurlaubung wegen geschlechtsbezogener Gewalt:** Beamtinnen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, sind berechtigt, eine Beurlaubung vom Dienst zu beantragen, um ihren Anspruch auf Schutz oder auf eine umfassende Sozialhilfe geltend zu machen, wobei keine Mindestdienstzeit und keine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist.

Die Rechte der übrigen Angestellten sind in eigenen Vorschriften verankert, wie z. B. die des Bildungspersonals, des Statutspersonals im Gesundheitswesen oder der Beamten in der Justizverwaltung.

1.11. Wirtschaftliche Rechte

1.11.1 Spezielle finanzielle Unterstützung für Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind und denen es besonders schwer fällt, einen Arbeitsplatz zu finden

Artikel 27 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Königliches Dekret 1452/2005 vom 2. Dezember 2005. Die Vorschriften für das Verarbeitungsverfahren werden von der Autonomen Gemeinschaft oder der Autonomen Stadt, bei der die Beihilfe beantragt wird, erlassen

Dabei handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung für Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Kein Einkommen haben, das auf monatlicher Basis 75 Prozent des aktuellen Mindestlohns übersteigt, ohne den proportionalen Anteil von zwei Sonderzahlungen.
- Besondere Schwierigkeiten beim Zugang zu einem Arbeitsplatz aufgrund ihres Alters, einer mangelnden allgemeinen oder speziellen Ausbildung oder ihrer sozialen Situation haben, was durch ein Gutachten des zuständigen Arbeitsamtes bestätigt wird.

Diese finanzielle Unterstützung wird in einer einmaligen Zahlung geleistet, deren Betrag, der sich aus einer Reihe von monatlichen Zahlungen des entsprechenden Arbeitslosengeldes errechnet, davon abhängt, ob die betreffende Frau Angehörige zu versorgen hat oder nicht und ob die Frau und/oder ihre Angehörigen einen anerkannten Behinderungsgrad haben oder nicht.

Diese Unterstützung ist mit den im Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über die Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt- und Straftaten gegen die sexuelle Freiheit festgelegten Maßnahmen sowie mit anderen regionalen oder lokalen wirtschaftlichen Beihilfen kompatibel, die wegen der geschlechtsbezogenen Gewalt gewährt werden.

Sie ist jedoch mit anderen Beihilfen, die demselben Zweck dienen, sowie mit der Teilnahme am Programm „Aktives Eingliederungseinkommen“ unvereinbar.

Auf keinen Fall werden sie als Einkommen oder als anrechenbares Einkommen für den Empfang einer beitragslosen Rente angesehen.

1.11.2. Aktives Eingliederungseinkommen

Königliches Dekret 1369/2006 vom 24. November, das das Programm Aktives Eingliederungseinkommen für Erwerbslose mit besonderen Wirtschaftsbedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz regelt

Königliches Gesetzesdekret 2/2024 vom 21. Mai zur Einführung von Sofortmaßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung des Arbeitslosenschutzes und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Eltern und Pflegepersonen und zur Ersetzung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates

Dabei handelt es sich um eine **wirtschaftliche Beihilfe** für **arbeitslose Personen**, die in das „Aktive Eingliederungseinkommen“ aufgenommen wurden, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der **Eingliederungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt** durchgeführt werden.

Um in das Aktive Eingliederungseinkommen aufgenommen zu werden und diese finanzielle Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, muss eine Frau, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden ist, folgende Anforderungen erfüllen:

- Nachweisen, dass sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt ist.
- Muss als arbeitssuchend registriert sein, aber es ist nicht notwendig, dass sie 12 Monate lang ohne Unterbrechung als arbeitssuchend registriert gewesen ist.
- Lebt nicht mit ihrem Aggressor zusammen.
- Muss unter 65 Jahre alt sein, muss aber nicht 45 Jahre oder älter sein.
- Hat kein eigenes Einkommen, das monatlich 75 % des aktuellen interprofessionellen Mindestlohns übersteigt, abzüglich des proportionalen Anteils von zwei zusätzlichen Zahlungen.

- Kann Begünstigte eines neuen Programms für aktives Eingliederungseinkommen sein, auch wenn sie in den 365 Tagen vor dem Datum der Antragstellung Begünstigte eines anderen Programms war.

Die Höhe des aktiven Eingliederungseinkommens beträgt 80 % des jeweils geltenden monatlichen Öffentlichen Indikators für das Einkommen mit Mehrfachwirkung (IPREM).

Darüber hinaus ist eine zusätzliche einmalige Zahlung vorgesehen, wenn die Frau in den vergangenen 12 Monaten vor der Beantragung der Teilnahme am Programm oder während ihrer Teilnahme am Programm gezwungen war, ihren Wohnsitz aufgrund von geschlechtsbezogener Gewalt zu wechseln, und zwar in Höhe von drei Monatseinkommen des Aktiven Eingliederungseinkommens.

Diese finanzielle Unterstützung kann bis zum 1. November 2024 beantragt werden; danach laufen die für sie geltenden Verordnungen aus. Opfer von Gewalt gegen Frauen können jedoch finanzielle Beihilfen im Rahmen des folgenden Abschnitts beantragen.

1.11.3. Zugang zu Arbeitslosenbeihilfe für Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt

Achtundfünfzigste Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 vom 30. Oktober, das den überarbeiteten Text des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung verabschiedet

Königliches Gesetzesdekret 2/2024 vom 21. Mai über Sofortmaßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung des Schutzes bei Arbeitslosigkeit und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für Eltern und Betreuungspersonen und zur Ablösung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates.

Anerkannte Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt können diese mit dem Königlichen Gesetzesdekret 2/2024 vom 21. Mai eingeführte Arbeitslosenunterstützung beziehen, die das Aktive Eingliederungseinkommen ersetzt.

Dafür müssen sie unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllen:

keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Beitragsniveau haben

keine 3 Ansprüche im Rahmen des Programms „Aktives Eingliederungseinkommen“ erhalten haben (außer es sind mehr als drei Jahre vergangen, seit dem ersten Anspruch bis zur Beantragung dieser Beihilfe)

als arbeitssuchend registriert sein oder über kein eigenes Einkommen verfügen (Einkommen im vorhergehenden Monat, das nicht mehr als 75 % des Mindestlohns beträgt, abzüglich des proportionalen Anteils von 2 Sonderzahlungen)

Der Betrag der Beihilfe beläuft sich auf 95 % des IPREM für die ersten 180 Tage, 90 % für die Tage 181 bis 360 und 80 % für die Tage ab 361.

Die maximale Dauer der Beihilfe beläuft sich auf 30 Monate, es sei denn, die Person hat bereits einen oder zwei Ansprüche aus dem Programm „Aktives Eingliederungseinkommen“ erhalten; dann beträgt die maximale Dauer 20 bzw. 10 Monate.

1.11.4. Vorschüsse für nicht gezahlte Unterhaltsleistungen

Königliches Dekret 1618/2007 vom 7. Dezember 2007 über die Organisation und Funktionsweise des Garantiefonds für Unterhaltszahlungen

Der **Unterhaltsgarantiefonds** gewährleistet die Zahlung von anerkanntem und nicht gezahltem Unterhalt, der durch eine gerichtlich bestätigte Übereinkunft oder durch eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Trennungs-, Scheidungs-, Eheannullierungs-, Kindschafts- oder Unterhaltsverfahrens begründet wurde, durch die Zahlung eines Betrags, der als Vorschuss angesehen wird.

Die Vorschussempfänger sind im Allgemeinen Kinder mit einem gerichtlich festgestellten und nicht gezahlten Unterhaltsanspruch, die einer Familie angehören, die jährlich und für alle Konzepte berechnet nicht über den Betrag hinausgeht, der sich durch Multiplikation des Jahresbetrags der bei Beantragung des Vorschusses geltenden IPREM mit dem Koeffizienten ergibt, der der Anzahl der minderjährigen Kinder der Familie entspricht.

Die Empfänger haben Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe des monatlichen Betrages, der gerichtlich als Unterhaltszahlung bestimmt wurde, wobei ein Höchstbetrag von 100 Euro pro Monat festgelegt ist, der maximal achtzehn Monate lang bezogen werden kann.

Falls die Person, die für die Kinder sorgeberechtigt ist (die den Unterhaltsvorschuss beantragt und bekommt), Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt ist, besteht die **dringende Notwendigkeit**, die Vorschüsse des Fonds anzuerkennen, weshalb das Dringlichkeitsverfahren eingeleitet wird, das heißt, die Frist für die Klärung und Bekanntgabe des Antrags wird zwei Monate betragen.

1.11.5. Mindestlebensunterhalt

Königliches Gesetzesdekret 20/2020 vom 29. Mai zur Festsetzung des Mindestlebensunterhalts

Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, können Anspruch auf den Mindestlebensunterhalt haben, der dazu dienen soll, das **Armutsrisiko und die soziale Ausgrenzung von Personen zu vermeiden**, die alleine oder in einer Wohngemeinschaft leben und denen es an grundlegenden wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse mangelt, sofern sie die erforderlichen Anforderungen erfüllen:

- Es gibt keine Altersbeschränkung (im Allgemeinen ist der MLU für Personen ab 23 Jahren vorgesehen), lediglich die Volljährigkeit muss gegeben sein.
- Sie sind nicht zwingend verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft.
- Sie brauchen nicht in einer anderen Lebensgemeinschaft zu leben. Außerdem wird eine Lebensgemeinschaft als eine Einheit betrachtet, die aus einem Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, das seinen üblichen Wohnsitz in Begleitung seiner Kinder oder minderjährigen Kinder, die zur Adoption oder zur ständigen Unterbringung in einer Pflegefamilie bestimmt sind, und seinen Verwandten bis zum nächsten Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Adoption besteht.
- Sie müssen kein Trennungs- oder Scheidungsverfahren eingeleitet haben.
- Sie brauchen keinen Wohnsitz in Spanien zu haben, wenn sie die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt mit einem der in Artikel 23 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember festgelegten Mittel nachweisen können.

1.11.6. Bevorzugter Zugang zu Sozialwohnungen und öffentlichen Altenheimen

Artikel 28 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Gesetz 1/2013 vom 14. Mai über Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes von Schuldern von Hypothekarkrediten, der Umschuldung und der Sozialvermietung

Königliches Dekret 42/2022 vom 18. Januar zur Regulierung des Mietkostenzuschusses für Jugendliche und des staatlichen Plans für den Zugang zu Wohnraum 2022-2025

Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, sind beim Zugang zu Wohnraum eine Gruppe, die **Anspruch auf besonderen Schutz hat**:

- Die Möglichkeit, die in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren beschlossene Aussetzung der Zwangsräumung von Wohnungen in Anspruch zu nehmen.
- Möglichkeit des Zugangs zum [Sozialwohnungsfonds](#).
- Sie werden als Begünstigte der im staatlichen [Wohnungsbauplan \(BOE\) festgelegten Beihilfen](#) angesehen:
 - **Programm zur Unterstützung von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt**, Personen, die aus ihrer Wohnung vertrieben wurden, Obdachlosen und anderen besonders gefährdeten Personen:
 - Berechtig sind Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt, Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Opfer von sexueller Gewalt.
 - Personen, die eine Wohnung besitzen, die ihnen gehört oder an der sie ein Nießbrauchrecht haben und die sie bewohnen können, nachdem ihnen der Status eines Opfers geschlechtsbezogener Gewalt, eines Opfers des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung oder eines Opfers sexueller Gewalt zuerkannt wurde, können nicht begünstigt werden.
 - Begünstigte können öffentliche Verwaltungen, Handelsunternehmen, die mehrheitlich im Besitz der verschiedenen öffentlichen Verwaltungen sind, Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, öffentliche Unternehmen und karitative, kollaborative oder ähnliche Einrichtungen ohne Gewinnzweck sein, die Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt, Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Opfern sexueller Gewalt eine Unterkunft zur Verfügung stellen wollen.
 - **Programm zur Unterstützung junger Menschen und zur Lösung der demografischen Herausforderung**: Schaffung günstigerer Bedingungen für Personen, die Söhne oder Töchter von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt sind.
 - **Programm zur Bereitstellung von Wohnungen, die sich im Besitz der SAREB und öffentlicher Einrichtungen befinden, zur Vermietung als Sozialwohnungen**. Die Wohnungen, die von der SAREB oder der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bereitgestellt werden, müssen in erster Linie für die Unterbringung von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Opfern von sexueller Gewalt genutzt werden.

1.12. Recht auf Entschädigung

Artikel 28 bis und ter des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt, das durch die Neunte Abschlussbestimmung des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit eingeführt wurde.

Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt haben ein **Recht auf Entschädigung**. Dieses Recht beinhaltet eine finanzielle Entschädigung für den durch die Gewalt entstandenen Schaden, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen physischen, psychischen und sozialen Genesung, symbolische Entschädigungsmaßnahmen und Garantien für die Unterlassung einer erneuten Gewaltanwendung.

Die öffentlichen Verwaltungen gewährleisten den Opfern einen wirksamen Zugang zu einer angemessenen Entschädigung, die gemäß den geltenden Vorschriften von den zivil- oder strafrechtlich zuständigen Personen zu leisten ist, und garantieren die wirtschaftlich abschätzbare Erfüllung zumindest der folgenden Aspekte:

- physische und psychische Schäden, darunter auch nicht materielle Schäden und Verletzungen der Menschenwürde
- Verlust von Möglichkeiten, darunter Möglichkeiten für Bildung, Beschäftigung und Sozialleistungen
- Sachschäden und Einkommensverluste, darunter Verdienstauffälle
- gesellschaftlicher Schaden, der als Schaden für das Lebensprojekt verstanden wird
- therapeutische, soziale und sexuelle sowie reproduktive Gesundheitsbehandlung

Außerdem gewährleisten die öffentlichen Verwaltungen die umfassende physische, psychologische und soziale Genesung der Opfer mit Hilfe des in diesem Leitfaden enthaltenen Netzes umfassender Betreuungseinrichtungen. Die öffentlichen Verwaltungen können auch zusätzliche Beihilfen für Opfer bereitstellen, die angesichts der besonderen Art oder Schwere der Auswirkungen der Gewalt im Netz der Pflege- und Genesungseinrichtungen keine geeignete oder ausreichende Unterstützung finden. Diese Opfer können vor allem zusätzliche Beihilfen zur Finanzierung geeigneter medizinischer Behandlungen, gegebenenfalls auch für die Rekonstruktion weiblicher Genitalien, erhalten.

Mit dem Ziel, eine symbolische Genesung zu gewährleisten, werden sie die Wiederherstellung ihrer Würde und ihres Ansehens, die Bewältigung jeder Situation der Stigmatisierung und das Recht auf Unterbindung von Internet-Suchmaschinen und öffentlichen Medien fördern. Die öffentlichen Verwaltungen unterstützen die notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, um sicherzustellen, dass die Opfer effektiv vor Repressalien oder Drohungen geschützt sind, und tragen durch Auszeichnungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen zum kollektiven Engagement gegen Gewalt gegen Frauen und zur Achtung der Opfer bei.

1.13. Recht auf unmittelbare Einschulung

Artikel 5 und siebzehnte Zusatzbestimmung des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt

Kinder von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, die aufgrund von geschlechtsbezogener Gewalt ihren Wohnort gewechselt haben, haben das Recht auf **unmittelbare Einschulung an ihrem neuen Wohnort**.

1.14. Stipendien und Studienbeihilfen

Real Decreto 201/2024, de 27 de febrero, por el que se establecen los umbrales de renta y patrimonio familiar y las cuantías de las becas y ayudas al estudio para el curso 2024-2025

Vom 30. Juni 2023 bis zum 30. Juni 2025 werden die Bewerber um Stipendien und Studienbeihilfen, die sich als Opfer geschlechtsbezogener Gewalt legitimieren, sowie deren Söhne und Töchter unter 25 Jahren und Minderjährige, die sich unter ihrer Vormundschaft oder Obhut befinden, gesondert berücksichtigt, vorausgesetzt, sie erfüllen alle anderen Bedingungen, die in den geltenden Vorschriften festgelegt sind. Hierbei handelt es sich um die Grundbeihilfe oder gegebenenfalls die Studienbeihilfe, den an das Einkommen gebundenen Festbetrag, den an den Wohnort geknüpften Festbetrag und den variablen Betrag, der aus der Formel resultiert; Die Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem im Studienjahr 2023-2024 absolvierten Studienpensum aufgestellt wurden, werden auf sie nicht angewandt, auch nicht die Beschränkung der Höchstzahl der Jahre, die sie als Stipendiaten oder Empfänger von Stipendien tätig waren, und auch nicht die Verpflichtung, einen gewissen Anteil an Credits, Fächern, Modulen oder deren Äquivalent in Stunden im Studienjahr 2024-2025 zu absolvieren, in dem sie Stipendiaten waren.

1.15 Besonderheiten bei der Registrierung aus Sicherheitsgründen

Beschluss vom 2. Dezember 2020 des Präsidiums des Nationalen Statistikinstituts und der Generaldirektion für Autonome Gemeinschaft und Kommunale Kooperation zur Abänderung des Beschlusses vom 17. Februar 2020 des Präsidiums des Nationalen Statistikinstituts und der Generaldirektion für Autonome Gemeinschaft und Kommunale Kooperation, mit dem technische Anweisungen an die Gemeinderäte bezüglich der Verwaltung des Gemeinderegisters erteilt werden

Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt, die im Rahmen des Netzes umfangreicher sozialer Hilfseinrichtungen, wie zum Beispiel betreute Wohnungen, betreute Wohnheime oder andere Einrichtungen des genannten Netzes, leben oder unter ihrem Schutz sind, und wenn es aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, sich an ihrer eigentlichen Adresse zu registrieren, kann die Registrierung an dem Ort vorgenommen werden, der vom Sozialdienst der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnhaft sind, nach entsprechender technischer Prüfung festgelegt wird. Dies kann der Hauptsitz einer Sozialeinrichtung oder des Sozialdienstes einer öffentlichen Verwaltung sein, die in dieser Gemeinde angesiedelt ist, oder ein anderer Ort, der von ihnen angegeben wird, jedoch immer in der vorgenannten Gemeinde. Dazu müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Sozialdienste und die sozialen Referenzeinrichtungen sind in die organisatorische Struktur einer öffentlichen Verwaltung eingebunden oder unterliegen deren Koordination und Aufsicht.
- Die zuständigen Sozialdienste müssen den üblichen Wohnsitz der Personen, die sie registrieren wollen, in der Gemeinde angeben.

Die Sozialämter müssen die Adresse, die bei der Volkszählung eingetragen werden soll, mit einem Hinweis im städtischen Straßenverzeichnis versehen und sich verpflichten, die Zustellung eines Bescheids zu veranlassen, wenn eine Mitteilung einer Behörde unter dieser Adresse eingeht.

1.16. Recht auf Änderung des Familiennamens oder der Identität

Gesetz 20/2011 vom 21. Juli 2011 über das Standesamt, abgeändert durch Gesetz 6/2021 vom 28. April 2011

Für die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt oder ihre Angehörigen, die in die familiäre Lebensgemeinschaft integriert sind oder waren, kann der Standesbeamte die Änderung des Nachnamens gemäß dem in der Verordnung vorgesehenen

Verfahren bewilligen, ohne dass sie die im Allgemeinen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen müssen. Das heißt, es müssen weder die Anforderungen erfüllt sein, dass der Nachname in der vorgeschlagenen Form einen faktischen Zustand darstellt, weil er gewöhnlich von der betreffenden Person geführt wird, noch dass der Nachname oder die Nachnamen, die verbunden oder geändert werden sollen, dem Antragsteller rechtmäßig gehören, noch dass die Nachnamen, die sich aus der Änderung ergeben, nicht aus der gleichen Linie stammen

In solchen Fällen kann aus Gründen der Dringlichkeit oder der Sicherheit eine vollständige Änderung der Identität genehmigt werden, ohne dass die allgemeinen Anforderungen erfüllt werden müssen, und zwar nach einem durch Verordnung festzulegenden Verfahren.

2. Rechte ausländischer Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind

2.1. Der Aufenthaltsstatus ausländischer Frauen in Spanien, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind

Artikel 17.1 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung Verordnung zum Organgesetz 4/2000, verabschiedet durch das Königliche Dekret 557/2011 vom 20. April

Königliches Dekret 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, die Bewegungsfreiheit und den Aufenthalt von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiterer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien

Der Aufenthaltsstatus von ausländischen Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, in Spanien bietet folgende Möglichkeiten:

2.1.1. Ausländische Frauen, die Familienangehörige eines Bürgers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind

Artikel 9.4 des Königlichen Dekrets 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, die Bewegungsfreiheit und den Wohnsitz von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien

Um im Falle der Aufhebung der Ehe, der Scheidung oder der Löschung der Eintragung als eingetragene Partnerin das Aufenthaltsrecht zu behalten, muss eine Frau, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, den Nachweis erbringen, dass sie in der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden ist. Dieser Tatbestand gilt vorübergehend als erfüllt, wenn **zu ihren Gunsten eine Schutzanordnung oder ein Bericht der Generalstaatsanwaltschaft**

über Anzeichen geschlechtsbezogener Gewalt existiert, und endgültig, wenn eine **Gerichtsentscheidung** vorliegt, aus der sich der behauptete Tatbestand ableiten lässt.

2.1.2. Ausländische Frauen aus Nicht-EU-Staaten: Sie können eine der beiden folgenden Arten von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen besitzen, die im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt stehen:

Artikel 19.2 des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung

Artikel 59.2 der Verordnung des Organgesetzes 4/2000, verabschiedet durch das Königliche Dekret 557/2011 vom 20. April

- Aufenthaltsgenehmigung und Genehmigung zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit für ausländische Frauen, die mit **ihrem Ehepartner oder Partner zusammengeführt werden**:
 - Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Frau eine Schutzanordnung erwirkt hat oder wenn ein Bericht der Staatsanwaltschaft über Anzeichen von geschlechtsbezogener Gewalt vorliegt.
 - Dauer der Genehmigung: 5 Jahre.

Artikel 31a des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung

Artikel 131 bis 134 der Verordnung des Organgesetzes 4/2000, verabschiedet durch das Königliche Dekret 557/2011 vom 20. April

- Genehmigung des vorübergehenden Aufenthalts und der Arbeit für ausländische Frauen, die sich aufgrund **außergewöhnlicher Umstände in einer irregulären Situation** befinden:
 - Die Genehmigung kann angefordert werden, wenn eine Schutzanordnung für die Frau vorliegt oder ein Bericht der Staatsanwaltschaft vorgelegt wird, in dem das Vorliegen von Anzeichen für geschlechtsbezogene Gewalt festgestellt wird.
 - Die Genehmigung wird gewährt, wenn ein Strafverfahren mit einem Schuldspruch oder einer Gerichtsentscheidung abgeschlossen wird, in der die Frau als Opfer geschlechtsbezogener Gewalt eingestuft wird; dies schließt auch die Einstellung des Verfahrens ein, weil der Beschuldigte als vermisst gilt oder das Verfahren aufgrund der Ausweisung des Beschuldigten vorläufig eingestellt wird.
 - Dauer der Genehmigung: 5 Jahre. Innerhalb dieser fünf Jahre kann die Frau allerdings den Status einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung erhalten, für den die Zeit, in der sie im Besitz einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis war, angerechnet wird.
 - In Ausnahmefällen können sie auch eine Aufenthaltsgenehmigung für ihre minderjährigen oder behinderten Kinder beantragen, die objektiv nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, oder eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, falls sie älter als 16 Jahre sind und sich zur Zeit der Klage in Spanien aufhalten. In diesen Fällen ist der Antrag von der ausländischen Frau selbst oder über einen Vertreter bei der Antragstellung auf Erteilung einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Ausnahmefällen oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Strafverfahrens zu stellen. Sie wird zu den gleichen Bedingungen gewährt wie die befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländerinnen, deren Aufenthaltsstatus irregulär ist, und hat die gleiche Gültigkeitsdauer.

- Die für diese Genehmigung in Ausnahmefällen zuständige Verwaltungsbehörde **stellt der ausländischen Frau eine provisorische Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aus** und eventuell ihren minderjährigen oder behinderten Kindern, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, eine provisorische Aufenthalts- oder Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis oder eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, wenn sie älter als sechzehn Jahre sind und sich zum Zeitpunkt der Klage in Spanien aufhalten. Diese provisorischen Genehmigungen werden annulliert, wenn die Genehmigung endgültig erteilt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände verweigert wird.
- Nach Erteilung der provisorischen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis kann die ausländische Frau unter anderem folgende Rechte in Anspruch nehmen:
 - Das **Aktive Eingliederungseinkommen**, das ausländischen Frauen zusteht, die sich legal in Spanien aufhalten und die übrigen Anforderungen erfüllen.
 - Arbeitslosenunterstützung, die ausländische Frauen mit legalem Wohnsitz in Spanien beziehen können, wenn sie die übrigen Anforderungen erfüllen.
 - Die **wirtschaftliche Beihilfe gemäß Artikel 27 des Organgesetzes 1/2004**, die ausländischen Frauen zusteht, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind und eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Spanien haben und auch die übrigen Anforderungen erfüllen.

2.1.3. Die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung und die Genehmigung zur Ausübung einer bezahlten Erwerbstätigkeit einer ausländischen Frau werden nach Ablauf des Arbeitsvertrags oder der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge von geschlechtsbezogener Gewalt verlängert

Artikel 38.6 des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung

Artikel 38.6 des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten ausländischer Staatsangehöriger in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung bestimmt, dass die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei Erlöschen zu verlängern ist, wenn weitere in den Rechtsvorschriften festgelegte Bedingungen gegeben sind, vor allem bei Kündigung des Arbeitsvertrags oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge von geschlechtsbezogener Gewalt.

2.2. Schutz von ausländischen Frauen ohne Aufenthaltsgenehmigung, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind

Artikel 31 bis des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von ausländischen Staatsbürgern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung

Artikel 131 bis 134 der Verordnung des Organgesetzes 4/2000, verabschiedet durch das Königliche Dekret 557/2011 vom 20. April

- Wenn eine Situation von geschlechtsbezogener Gewalt angezeigt wird, wird die **irreguläre Situation** der ausländischen Frau aufgedeckt:
 - Die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens darf nicht mit der Begründung erfolgen, dass sich die Person illegal im spanischen Hoheitsgebiet aufhält.
 - Das verwaltungsrechtliche Verwaltungsstrafverfahren, das aufgrund der vor der Anzeige begangenen Straftat eingeleitet wurde, oder der Vollzug einer gegebenenfalls ergangenen Ausweisungs- oder Rückführungsanordnung werden ausgesetzt.
- Das Strafverfahren ist abgeschlossen:
 - Mit einer Verurteilung oder einer Gerichtsentscheidung, aus der sich ergibt, dass die Frau Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden ist, darunter auch die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Abwesenheit des Beschuldigten oder die vorübergehende Einstellung aufgrund der Abschiebung des Beschuldigten, wird der ausländischen Frau die temporäre **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände** und gegebenenfalls die beantragten Genehmigungen zu Gunsten ihrer minderjährigen Kinder oder von Personen mit einer Behinderung, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, erteilt.
 - Bei Nichtverurteilung oder bei einem Urteil, aus dem sich die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt nicht erschließen lässt, werden der ausländischen Frau die temporäre Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für besondere Umstände und eventuell die zu Gunsten ihrer minderjährigen Kinder oder von Personen, die eine Behinderung haben und nicht in der Lage sind, für ihre Bedürfnisse zu sorgen, beantragten Genehmigungen verweigert. Darüber hinaus werden die vorläufige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der ausländischen Frau und möglicherweise die vorläufigen Genehmigungen für ihre minderjährigen oder behinderten Kinder, die objektiv nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können, unwirksam. Und das Verwaltungsstrafverfahren für den rechtswidrigen Aufenthalt im spanischen Hoheitsgebiet wird eröffnet oder fortgesetzt.

2.3. Recht auf internationalen Schutz

Gesetz 12/2009 vom 30. Oktober 2009 zur Regelung des Rechts auf Asyl und subsidiären Schutz

- **Das Asylrecht.** Der Flüchtlingsstatus wird Frauen zugesprochen, die aus der begründeten Angst, wegen ihres Geschlechts verfolgt zu werden, sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder aufgrund dieser Angst nicht in Anspruch nehmen wollen, sowie staatenlosen Frauen, die ohne Staatsangehörigkeit sind und sich außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, und aus den gleichen Gründen dorthin nicht zurückkehren können oder aufgrund dieser Angst nicht zurückkehren möchten.

In diesem Sinne kann geschlechtsbezogene Verfolgung auch Gewalt in der Partnerschaft und andere Arten von Gewalt gegen Frauen wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, sexuelle Gewalt oder Frauen- und Mädchenhandel zur sexuellen Ausbeutung einschließen, vorausgesetzt, dass die übrigen Anforderungen für die Gewährung des Asylrechts in jedem Fall erfüllt sind.

- Voraussetzung für die Gewährung des Asylrechts ist, dass die berechtigte Angst der Frauen vor Verfolgung auf schwerwiegenden Handlungen in Form von physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, beruht.
- Um die Gründe für die Verfolgung zu beurteilen, sind die im Ursprungsland gegebenen Bedingungen im Verhältnis zur Situation der betreffenden gesellschaftlichen Gruppe, in diesem Fall der Frauen, zu bewerten.
- **Subsidiärer Schutz.** Subsidiärer Schutz ist ausländischen oder staatenlosen Frauen zu gewähren, denen bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bzw. bei staatenlosen Frauen in das Land ihres vorherigen Aufenthalts ein ernsthafter Schaden droht, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl haben. Ein ernsthafter Schaden, der subsidiären Schutz begründet, besteht aus einem der folgenden Punkte:
 - Todesstrafe
 - Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
 - Schwerwiegende Bedrohungen des Lebens oder der Unversehrtheit von Privatpersonen in Konfliktsituationen.

3. Rechte spanischer Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets geworden sind

Wenn spanische Frauen, die im Ausland leben, geschlechtsbezogene Gewalt erfahren, können sie aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren, fehlender sozialer Netze oder Unkenntnis der im Land verfügbaren Ressourcen in eine äußerst prekäre Lage geraten. Zusätzlich zur Pflicht der Behörden, Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, zu unterrichten, zu unterstützen und zu schützen, gilt also eine allgemeine Schutzpflicht für spanische Staatsbürger im Ausland.

Das Protokoll, welches am 8. Oktober 2015 von den ehemaligen Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit, Arbeit, Migration und soziale Sicherheit sowie für den Vorsitz, Beziehungen zum Parlament und Gleichstellung unterschrieben wurde, soll einen einheitlichen Rahmen für die Zusammenarbeit schaffen, um die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt zu koordinieren, Verhinderung und Bewältigung von Situationen geschlechtsbezogener Gewalt durch Information über verfügbare Ressourcen im Aufenthaltsland und Förderung des Schutzes und der Rückkehr von Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, und eventuell ihrer Kinder, wenn es die Situation erfordert, unter Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens. Die spanischen Botschaften und Konsulate und die Ministerien für Arbeit, Migration und soziale Sicherheit werden den spanischen Frauen mitteilen, wie sie sich an die in ihrem Wohnsitzland zuständigen Fachstellen für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt wenden können, und ihnen Hinweise auf die medizinischen, pädagogischen und rechtlichen Ressourcen geben, die ihnen die lokalen Behörden in Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt zur Verfügung stellen.

Die Delegation der Regierung gegen geschlechtsbezogene Gewalt wird sich im Falle der Rückkehr einer Frau mit den Autonomen Gemeinschaften abstimmen, um ihr die ihr nach spanischem Recht zuerkannten Rechte zu gewährleisten und ihre gesellschaftliche Eingliederung zu erleichtern.

BLOCK 2

Rechte der Opfer sexueller Gewalt

1. Besondere Rechte von Opfern sexueller Gewalt

1.1. Wer ist ein Opfer von sexueller Gewalt?

Artikel 1 und 3 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Als Opfer im Sinne des Organgesetzes 10/2022 gelten **Frauen, Kinder und Jugendliche, die unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer Verwaltungssituation in Spanien oder im Ausland Opfer sexueller Gewalt geworden sind**, vorausgesetzt, dass sie die spanische Staatsangehörigkeit besitzen.

Sexuelle Gewalt wird als **jegliche Handlung sexueller Natur verstanden, die nicht einvernehmlich ist oder die eine freie Entfaltung des Sexuallebens in jedem öffentlichen oder privaten Bereich, auch im digitalen Bereich, beeinträchtigt**. Sexuelle Femizide, also der Mord oder die Ermordung von Frauen und Mädchen in Verbindung mit Verhaltensweisen, die im Folgenden als sexuelle Gewalt eingestuft werden, gelten für statistische und Entschädigungszwecke als in den Anwendungsbereich einbezogen. Genitalverstümmelung bei Frauen, Zwangsehe, sexuelle Belästigung und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung gelten als sexuelle Gewalt.

So sollen das Recht auf sexuelle Freiheit und die Bekämpfung jeder Art von sexueller Gewalt durch die Einführung von Maßnahmen zur Sensibilisierung, Vorbeugung, Feststellung und Bestrafung von sexueller Gewalt sowie zur sofortigen Betreuung und Genesung in allen Bereichen gewährleistet werden, die das Leben von Frauen, Mädchen, Jungen und Jugendlichen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, betreffen.

1.2. Wie wird sexuelle Gewalt anerkannt?

Artikel 37 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Fünfte Schlussbestimmung des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit. Änderung des Gesetzes 35/1995 vom 11. Dezember 1995 über die Unterstützung und Hilfe für Opfer von Gewalttaten und Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit.

In der Regel wird die Situation sexueller Gewalt, die zu einer Anerkennung der einschlägigen Rechte führen kann, dadurch bestätigt, dass ein **Urteil** aufgrund eines Verbrechens gegen die sexuelle Freiheit oder eine andere gerichtliche Entscheidung vorliegt, die eine Vorsichtsmaßnahme zu Gunsten des Opfers vorsieht, oder dass ein Bericht der **Staatsanwaltschaft** die Existenz von Anhaltspunkten dafür belegt, dass der Antragsteller ein Opfer sexueller Gewalt ist.

Sexuelle Gewalt **kann auch nachgewiesen** werden mit Hilfe von:

- Bericht der sozialen Dienste, der auf Gleichberechtigung und die Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt spezialisierten Dienste, der Einrichtungen für die Unterbringung von Opfern sexueller Gewalt der zuständigen öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörde für Arbeits- und Sozialversicherung in den Fällen, in denen eine Inspektion stattfindet
- durch ein Urteil der Sozialgerichtsbarkeit
- durch andere Mittel, vorausgesetzt, dies ist in der sektoralen Regelung über den Zugang zu den jeweiligen Rechten und Rechtsbehelfen vorgesehen

Im Falle von **minderjährigen Opfern** und für dieselben Zwecke kann die Anerkennung auch durch offizielle Gesundheitsdokumente für die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft oder an die Justizbehörde erfolgen.

1.3. Recht auf Information

Artikel 34 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Opfer sexueller Gewalt haben ein Recht auf eine **umfassende, ihrer Situation angemessene Information** und Beratung. Dieses Recht wird durch folgende Dienste gewährleistet:

1.3.1. 016 Juristischer Informations- und Beratungsdienst

- **Kostenloser und vertraulicher Dienst**, der bei allen Formen von **Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche Informationen, Rechtsberatung und unmittelbare psychosoziale Betreuung** leistet.
- Der Dienst ist über vier Kanäle zugänglich:
 - Über die Kurzrufnummer: **016**.
 - Über die E-Mail-Adresse: 016-online@igualdad.gob.es.
 - Über WhatsApp: Nummer **600 000 016**, ausschließlich für WhatsApp, da keine Anrufe unterstützt werden.
 - Über Chat: auf der Website der Regierungsdelegation gegen geschlechtsbezogene Gewalt <https://violenciagenero.igualdad.gob.es/home.htm>
- Informationen und unmittelbare psychosoziale Betreuung sind **24 Stunden** am Tag und **365 Tage** im Jahr erhältlich. Die **Rechtsberatung** steht von Montag bis Sonntag von **8 bis 22 Uhr** zur Verfügung.
- **Für Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen** sind verschiedene Möglichkeiten verfügbar: über die Telefonnummer **900 116 016**; über den **Telesor-Dienst** auf der [Telesor-Website](#), wofür eine Internetverbindung benötigt wird; über ein Mobiltelefon oder einen PDA mit einer kostenlosen Anwendung; über den Video-Dolmetscherdienst [SVlsual](#); über WhatsApp: 600 000 016; oder per E-Mail: 016-online@igualdad.gob.es.
- Neben Spanisch und den weiteren Amtssprachen sind die folgenden Sprachen **für Ausländer zugänglich**:
 - Telefonisch, 24 Stunden, 7 Tage, in 53 Sprachen: Spanisch, Katalanisch, Galicisch, Baskisch, Valencianisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, Chinesisch (Mandarin), Russisch, Arabisch, Rumänisch, Bulgarisch, Afghanisch, Albanisch, Armenisch, Bambara, Berber, Bosnisch, Brasilianisch, Kantonesisch, Tschechisch, Koreanisch, Dänisch, Slowakisch, Slowenisch, Farsi, Finnisch, Georgisch, Griechisch, Hindi, Holländisch, Ungarisch, Italienisch, Japanisch, Litauisch, Mandinka, Norwegisch, Persisch, Polnisch, Poulaar, Serbokroatisch, Syrisch, Soninké, Schwedisch, Thailändisch, Taiwanesisch, Tamazight, Türkisch, Ukrainisch, Urdu, Wolof.
 - E-Mail und WhatsApp, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche: Spanisch, Katalanisch, Baskisch, Galizisch, Valencianisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, Chinesisch, Mandarin, Russisch, Arabisch, Rumänisch, Bulgarisch, Italienisch.
- Weiterleitung von Anrufen in den folgenden Fällen:

- Für Anrufe, die Notfälle betreffen, ist die Nummer **112** zu wählen.
- Für allgemeine Informationsanfragen zu Gleichstellungsfragen wird an das **Fraueninstitut** verwiesen.
- Für Anrufe, bei denen spezifische Informationen über eine **Autonome Gemeinschaft** erforderlich sind, wird an die entsprechende Rufnummer der Autonomen Gemeinschaft verwiesen.
- Anrufe von Minderjährigen werden an die **ANAR**-Helpline für Kinder und Jugendliche weitergeleitet.

Der Dienst 016 gilt als grundlegender Dienst; daher treffen die zuständigen öffentlichen Behörden bei jeder Situation, die den Zugang zu diesem Dienst oder seine Bereitstellung beeinträchtigt, die erforderlichen Maßnahmen, um seinen normalen Betrieb und dessen Anpassung zu gewährleisten.

1.3.2. Webressourcen zur Unterstützung und Prävention von Fällen sexueller Gewalt

Sie kann auf der [Website der Regierungsdelegation gegen geschlechtsbezogene Gewalt abgerufen werden](#).

Sie ermöglicht es, die verschiedenen Ressourcen (Polizei, Justiz, Information, Betreuung, Beratung usw.), die öffentliche Verwaltungen und soziale Einrichtungen für Bürger und Opfer sexueller Gewalt bereitgestellt haben, auf aktiven Karten zu lokalisieren.

1.3.3. Krisenzentren

Die Krisenzentren sind Dienste, die von den Autonomen Gemeinschaften abhängig sind und psychologische, rechtliche und soziale Betreuung anbieten. Sie dienen der Unterstützung und Hilfe in **Krisensituationen** für Opfer, Familienmitglieder und Angehörige der Betroffenen. Diese Zentren stehen Ihnen **24 Stunden am Tag und an jedem Tag des Jahres telefonisch und persönlich zur Verfügung**.

1.3.4. ATENPRO

Der **telefonische Betreuungs- und Schutzdienst für die Opfer von Gewalt gegen Frauen (ATENPRO)** ist eine Art von Dienst, der den Opfern von Gewalt gegen Frauen mit der entsprechenden Technologie 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr und an jedem beliebigen Ort sofortige Hilfe bietet.

Der Dienst beruht auf der Nutzung von Mobilfunktechnik und Telelokalisierung. Er ermöglicht es Frauen, die **Opfer** von Gewalt gegen Frauen geworden sind, sich an eine Stelle zu wenden, die mit speziell ausgebildetem Personal ausgestattet ist, das **jederzeit eine adäquate Antwort auf ihre Bedürfnisse geben** kann. Zudem sind die Mitarbeiter des Zentrums darauf vorbereitet, in **Notsituationen** eine angemessene Reaktion auf die Krise zu leisten, entweder allein oder durch die Mobilisierung anderer personeller und materieller Ressourcen.

Opfer von Gewalt gegen Frauen, die folgende Anforderungen erfüllen, können diese Dienstleistung beantragen:

- Nicht mit der oder den Personen zu leben, die sie misshandelt haben.
- Beteiligung an den spezialisierten Betreuungsprogrammen für Opfer von Gewalt gegen Frauen, die es in ihrem autonomen Gebiet gibt.

1.4. Recht auf eine zugängliche, verfügbare und spezialisierte forensische Praxis

Artikel 48 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Opfer sexueller Gewalt haben ein Recht auf eine sofortige forensische medizinische Untersuchung und ein gerichtliches Verfahren. Diese werden zusammen mit der obligatorischen gynäkologischen oder ärztlichen Untersuchung vorgenommen, um erneute medizinische Untersuchungen zu verhindern.

Außerdem haben Opfer sexueller Gewalt das Recht auf die Abnahme von biologischen Proben und anderen Beweisstücken, die zur Aufklärung der sexuellen Gewalt beitragen können. Die Abnahme von Proben und anderen Beweisstücken, die mit einer vorherigen informierten Einwilligung erfolgt, ist nicht von einer Anzeige oder Strafverfolgung abhängig.

Werden biologische Proben und Beweisstücke vom Gesundheitszentrum abgenommen, müssen sie angemessen verwahrt werden, um sie unter Gewährleistung der Aufbewahrungskette so schnell wie möglich an das Institut für Rechtsmedizin weiterzuleiten.

1.5. Das Recht auf umfangreiche, fachkundige und zugängliche Betreuung

Artikel 33 und 35 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Alle Frauen, Kinder und Jugendlichen, die Opfer sexueller Gewalt in Spanien geworden sind, haben unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer administrativen Situation oder im Ausland, vorausgesetzt, sie haben die spanische Staatsangehörigkeit, das Recht auf eine **umfangreiche spezialisierte Betreuung**. Diese Betreuung zielt darauf ab, den Betroffenen bei der Bewältigung der körperlichen, psychischen, sozialen oder anderen Auswirkungen der sexuellen Gewalt zu helfen.

Dieses Recht ermöglicht es den Opfern sexueller Gewalt:

- Sie erhalten **Informationen und Beratung** bezüglich ihrer Rechte und der verfügbaren Hilfsmittel.
- Die Dienstleistungen kennenzulernen, die ihnen in materieller, medizinischer, psychologischer und sozialer Hinsicht zur Verfügung stehen.
- Zugang zu **medizinischer Spezialbehandlung** in Gesundheitszentren und psychologischer Betreuung in 24-Stunden-Zentren für Sofortmaßnahmen, Notfälle und Krisen sowie langfristige Betreuung und umfangreiche Erholungszentren.
- Sie bekommen eine vorhergehende **Rechtsberatung** und kostenlose Prozesskostenhilfe in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt.
- Ihre physische und/oder psychische Gesundheit wiederherzustellen.

- Ihre **Ausbildung, Integration oder Reintegration in den Arbeitsmarkt** zu schaffen und während der gesamten Genesungsphase psychosoziale Unterstützung zu erhalten, um eine doppelte Viktimisierung zu vermeiden.

Das Recht auf vollständige, spezialisierte und zugängliche Betreuung ist durch die Verfügbarkeit der folgenden Dienste zu gewährleisten:

- **24-Stunden-Krisenzentren:** Diese Einrichtungen stellen psychologische, rechtliche und soziale Betreuung bereit. Sie dienen der Begleitung und Hilfe in Krisensituationen für die Opfer, ihre Familien und ihre Angehörigen. Diese Zentren stehen Ihnen 24 Stunden am Tag und an jedem Tag des Jahres telefonisch und persönlich zur Verfügung.
- **Umfangreiche Genesungsdienste:** Sie umfassen fachübergreifende psychologische Genesungsdienste und soziale, pädagogische, arbeits- und rechtspolitische Begleitung, die die Genesung und die psychologische Begleitung der Opfer auf lange Sicht und während ihres Genesungsprozesses unterstützen sollen.
- **Dienste für die Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung:** Diese Dienste schließen psychologische, rechtliche und soziale Beratung der Opfer in ihrer eigenen Sprache ein.
- **Spezialisierte Betreuungsdienste für Kinder, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind:** Diese Dienste sind auf die Anforderungen der Kinder abgestimmt und leisten psychologische, erzieherische und juristische Unterstützung und bilden eine zentrale Anlaufstelle für die Opfer, zu der alle an den Betreuungs- und Gerichtsverfahren beteiligten Fachkräfte Zugang haben.

1.6. Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand

Artikel 33.1 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Die Opfer sexueller Gewalt haben das Recht auf eine vorherige **Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsbeistand** in Verfahren, die durch sexuelle Gewalt ausgelöst wurden, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über kostenlose Rechtshilfe.

Das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand schließt unter anderem die folgenden Leistungen ein:

- **Kostenlose Beratung und Betreuung vor dem Verfahren,** vor allem unmittelbar vor der Einreichung einer Beschwerde
- **Kostenlose Verteidigung und Betreuung** durch einen Rechtsanwalt und Notar in sämtlichen Verwaltungsvorgängen und -verfahren.
- **Kostenlose Veröffentlichung von Mitteilungen oder Erlassen** im Laufe des Verfahrens in den amtlichen Zeitungen.
- **Freistellung von den Gerichtsgebühren** sowie von der Zahlung der Kautions, die für die Einleitung von Rechtsbehelfen erforderlich ist.

- **Kostenlose fachkundige Betreuung** des Verfahrens durch technisches Personal, das den Gerichten zugewiesen ist, oder andernfalls durch Beamte, Stellen oder technische Dienste, die von öffentlichen Verwaltungen abhängig sind.
- **Kostenlose oder um 80 % ermäßigte Notargebühren** für notarielle Urkunden.

1.7. Arbeitsrechte

Artikel 38 und 39 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Die Anerkennung der Arbeitsrechte von Opfern sexueller Gewalt zielt darauf ab, sie daran zu hindern, den Arbeitsmarkt infolge der Gewalt, die sie erleiden oder erlitten haben, zu verlassen. Dazu erhalten sie Rechte, die es ihnen ermöglichen, die Arbeit mit der Gewalterfahrung in Einklang zu bringen; ihr Schutz ist garantiert, wenn sie ihren Arbeitsplatz vorübergehend oder dauerhaft verlassen müssen, und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist gewährleistet, wenn sie keine Beschäftigung haben.

1.7.1. Rechte angestellter Frauen

Artikel 38 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Artikel 37.8, 40.4, 45.1.n), 48.8, 49.1.m), 53.4, 55.5 des durch das Königliche Gesetzesdekret 2/2015 vom 23. Oktober verabschiedeten Textes zum Gesetz über Arbeitnehmer

- **Das Recht auf Verkürzung der Arbeitszeit bei proportionaler Gehaltskürzung** oder auf Neugestaltung der Arbeitszeit durch Arbeitszeitanpassung, Einführung flexibler Arbeitszeiten oder andere Formen der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung, um der Frau die Möglichkeit zu geben, ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.
- **Recht auf geografische Bewegungsfreiheit:** Frauen, die ihren Arbeitsplatz an dem Ort, an dem sie ihre Leistungen erbracht haben, verlassen müssen, um ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu können, haben das vorrangige Recht, einen anderen freien Arbeitsplatz in derselben oder einer vergleichbaren Berufsgruppe zu übernehmen, der in einem beliebigen anderen Arbeitszentrum des Unternehmens zur Verfügung steht. Das Unternehmen behält ihr in den ersten 6 Monaten ihren bisherigen Arbeitsplatz frei.
- **Recht auf Suspendierung des Arbeitsvertrags** auf Beschluss der Arbeitnehmerin, die aufgrund der Tatsache, dass sie Opfer sexueller Gewalt wurde, ihren Arbeitsplatz verlassen muss, unter Beibehaltung ihres Arbeitsplatzes. Die Dauer der Suspendierung beträgt zunächst maximal sechs Monate, sofern sich nicht aus dem gerichtlichen Schutzverfahren ergibt, dass die Wirksamkeit des Rechts auf Schutz des Opfers die Verlängerung der Suspendierung erfordert.
- **Recht auf Kündigung des Arbeitsvertrags** auf Beschluss der Arbeitnehmerin, die aufgrund der Tatsache, dass sie Opfer sexueller Gewalt geworden ist, ihren Arbeitsplatz endgültig verlassen muss.

- **Das Recht darauf, ihre Arbeit** vollständig oder teilweise per Telearbeit zu verrichten oder sie einzustellen, sofern dies das übliche System ist, unter der Voraussetzung, dass diese Form der Diensterbringung mit der Stelle und den ausgeübten Funktionen vereinbar ist.
- **Fehlzeiten oder Abwesenheiten** vom Arbeitsplatz infolge der physischen oder psychischen Situation aufgrund sexueller Gewalt, die gegebenenfalls von den Sozial- oder Gesundheitsdiensten anerkannt werden, gelten als gerechtfertigt.
- **Unwirksamkeit der Entscheidung über die Kündigung des Arbeitsvertrags** bei Arbeitnehmerinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, aufgrund der Ausübung ihres Rechts auf Verkürzung oder Neuorganisation ihrer Arbeitszeit, geografische Bewegungsfreiheit, Arbeitsplatzwechsel oder Aussetzung des Arbeitsverhältnisses gemäß den im Arbeiterstatut festgelegten Bestimmungen und Konditionen.
- **Unwirksamkeit einer Disziplinkündigung** bei Arbeitnehmerinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, infolge der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Verkürzung oder Umgestaltung ihrer Arbeitszeit, geografische Bewegungsfreiheit, Arbeitsplatzwechsel oder Aussetzung des Arbeitsverhältnisses gemäß den im Arbeiterstatut festgelegten Bestimmungen und Konditionen.

1.7.2. Rechte der wirtschaftlich abhängigen Selbständigen

Artikel 38 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Gesetz 20/2007, vom 20. Juli 2007, zur Festlegung des Statuts der selbständigen Erwerbstätigkeit

Bei selbständigen Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind und ihre Tätigkeit aufgeben, um einen wirksamen Schutz oder ein Recht auf umfangreiche Sozialhilfe zu erhalten, gilt eine **vorläufige Arbeitseinstellung** entsprechend dem überarbeiteten Text des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, das durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober verabschiedet wurde, und ihre **Beitragspflicht** wird für sechs Monate ausgesetzt, was als wirksamer Beitrag für die Leistungen der Sozialversicherung betrachtet wird. Ihre Situation wird bei **der Einstellung als gleichwertig** betrachtet.

Für die Anwendung des vorhergehenden Abschnitts wird als Beitragsgrundlage der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen angesehen, die in den sechs Monaten vor dem Ruhen der Beitragspflicht gezahlt wurden.

Sie haben die folgenden Rechte:

- Recht auf Anpassung des Zeitplanes der Tätigkeit.
- Recht auf Aufhebung des Vertragsverhältnisses.
- Geschlechtsbezogene Gewalt stellt für die Arbeitnehmerin einen berechtigten Grund dar, ihre Arbeit zu unterbrechen.

1.8. Rechte bezüglich der Sozialversicherung

Artikel 38 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über eine umfassende Gewährleistung der sexuellen Freiheit.

1.8.1. Rechte bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge

Artikel 165.5 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- Die Zeit der Suspendierung des Arbeitsvertrags unter Vorbehalt des Arbeitsplatzes, der für Arbeitnehmerinnen bestimmt ist, wird für die Zwecke der entsprechenden Sozialversicherungsleistungen für Ruhestand, dauerhafte Erwerbsunfähigkeit, Tod und Überleben, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Betreuung von Minderjährigen, die unter Krebs oder anderen schweren Krankheiten leiden, als **tatsächliche Beitragszeit** betrachtet.

Artikel 329 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- **Suspendierung der Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen** für die Dauer von sechs Monaten für Selbstständige oder Freiberufler, die ihre Erwerbstätigkeit einstellen, um ihren Anspruch auf Schutz oder auf umfassende Sozialhilfe zu verwirklichen.

Verordnung TAS/2865/2003 vom 13. Oktober 2003 zur Regelung der Sondervereinbarung im Rahmen des Sozialversicherungssystems

- Die Unterzeichnung einer Sondervereinbarung mit der Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind und deren Arbeitszeit bei entsprechender Lohnkürzung verringert wurde.

1.8.2. Rechte auf Leistungen der Sozialversicherung

Artikel 207 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- **Recht auf Frühverrentung** aus nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen für Opfer von Gewalt, die ihr Arbeitsverhältnis aufgrund der Tatsache beenden, dass sie Opfer sexueller Gewalt geworden sind, und die die Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 224 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- Rechte von **Waisen**:

Waisenrente: Die Söhne und Töchter einer verstorbenen Frau haben ungeachtet der Herkunft der Kinder einen Anspruch auf Waisenrente, sofern sie bei ihrem Tod das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder arbeitsunfähig sind oder unter fünfundzwanzig Jahre alt sind und weder eine abhängige noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder wenn das Einkommen aus einer derartigen Erwerbstätigkeit jährlich unter dem geltenden interprofessionellen Mindestlohn liegt, und die Frau registriert war oder sich in einer Situation befand, die einer Registrierung gleichzusetzen ist.

Die Kinder haben einen Anspruch auf die Erhöhung, die für Fälle von Vollwaisen vorgesehen ist und die 70 % der Bemessungsgrundlage erreicht, sofern das Einkommen der Familie 75 % des jeweils geltenden interprofessionellen Mindestlohns nicht übersteigt.

Waisenrente: Die Kinder der verstorbenen Frau haben einen Anspruch auf diese Rente, sofern sie sich in einer Situation befinden, die einer Vollwaise gleichkommt, und nicht die notwendigen Anforderungen für eine Waisenrente erfüllen, und sofern sie auf einen der Fälle sexueller Gewalt zurückzuführen sind. Die Waisenrente kann gezahlt werden, sofern die betreffende Person am Todestag jünger als fünfundzwanzig Jahre war und weder eine abhängige noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder, wenn sie eine abhängige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, ihr jährliches Einkommen geringer ist als der geltende interprofessionelle Mindestlohn, der ebenfalls auf Jahresbasis berechnet wird.

Der Betrag der Waisenrente beträgt 70 % der Bemessungsgrundlage, vorausgesetzt, das Einkommen der Familie liegt nicht über 75 % des jeweils geltenden interprofessionellen Mindestlohns.

Das Recht auf Waisenrente oder -geld wird nicht ausgesetzt, wenn die Kinder der Verstorbenen als Folge von Gewalt gegen Frauen adoptiert werden, vorausgesetzt, dass das Einkommen der Lebensgemeinschaft, der sie angehören, durch die Zahl der Mitglieder der Einheit, darunter die adoptierten Waisen, auf jährlicher Basis 75 % des zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Mindestlohns - abzüglich des anteiligen Betrags der Sonderzahlungen - nicht überschreitet.

Auch wenn der Tod von einem anderen Verursacher als dem Elternteil der Kinder der Verstorbenen hervorgerufen wurde, kann das Recht auf Waisenrente, gegebenenfalls auch auf Waisengeld, bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkannt werden.

Artikel 267 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- Eine Arbeitnehmerin gilt als rechtlich arbeitslos, wenn sie freiwillig ihren Arbeitsvertrag beendet oder aussetzt, nachdem sie Opfer sexueller Gewalt geworden ist, um **Anspruch auf Arbeitslosengeld** zu haben.

Art. 38.5 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Gewährleistung der sexuellen Freiheit

Artikel 330 und 331 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober 2015 genehmigten Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- Damit eine Selbständige einen **Anspruch auf Schutz aufgrund der Beendigung der Erwerbstätigkeit** hat, gilt neben der Erfüllung der Anforderungen, dass sie sich in einer rechtlichen Situation der Beendigung der Erwerbstätigkeit befindet, wenn sie aufgrund von sexueller Gewalt ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig aufgibt.

Artikel 335 des durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober gebilligten Textes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- Um einen **Anspruch auf Schutz aufgrund der Beendigung der Erwerbstätigkeit** zu haben, gilt neben der Erfüllung der Anforderungen auch die endgültige oder vorübergehende Beendigung der Erwerbstätigkeit infolge von sexueller

Gewalt als rechtliche Situation der Beendigung der Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmern, die Mitglieder von Arbeitnehmergenossenschaften sind.

1.9. Rechte auf Beschäftigung und gesellschaftliche Eingliederung

1.9.1. Spezifisches Beschäftigungsprogramm

Artikel 39 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

- **Sonderprogramm für Beschäftigung:** Es handelt sich um ein Sonderprogramm für Opfer sexueller Gewalt, die als Arbeitssuchende registriert sind. Dieses Programm umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der Aufnahme einer neuen selbständigen Erwerbstätigkeit. Das Programm umfasst Folgendes:
 - **Individuelles Programm zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration**, das von spezialisierten Mitarbeitern durchgeführt wird.
 - **Spezifisches Ausbildungsprogramm** zur Unterstützung der gesellschaftlichen und beruflichen Integration.
 - **Anreize** für den Einstieg in eine neue selbständige Tätigkeit.
 - **Anreize für Unternehmen**, die Opfer von sexueller Gewalt anstellen.
 - **Anreize** zur Unterstützung der geografischen Mobilität.
 - **Anreize** für den Ausgleich von Lohnunterschieden.
 - **Abkommen mit Unternehmen** zur Förderung der Einstellung von Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, und ihrer geografischen Bewegungsfreiheit.
- Erwerbslose Arbeitnehmerinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sowie selbständige Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, da sie Opfer sexueller Gewalt geworden sind, haben zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Arbeitsplatz das Recht, die in Artikel 41 genannte finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen ([siehe Abschnitt 1.11 Wirtschaftliche Rechte](#)), sowie an speziellen Programmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen.

1.9.2. Interimsvertrag zur Vertretung von Arbeitnehmerinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind

Artikel 38.3 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

- Unternehmen, die **Interimsverträge** abschließen (sofern es sich um einen Arbeitsvertrag mit einer arbeitslosen Person handelt), um Arbeitnehmerinnen zu vertreten, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind und ihren Arbeitsvertrag unterbrochen oder von ihrem Recht auf geografische Bewegungsfreiheit oder einen Wechsel des Arbeitsplatzes Gebrauch gemacht haben, haben während der gesamten Dauer der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses der zu vertretenden Arbeitnehmerin bzw. während sechs Monaten im Falle der geografischen

Bewegungsfreiheit oder des Wechsels des Arbeitsplatzes Anspruch auf eine 100 %ige Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für allgemeine Fälle.

- Die **Wiederaufnahme** des Arbeitsverhältnisses muss zu denselben Bedingungen erfolgen, die bei der Aussetzung des Arbeitsvertrags galten, und es müssen die angemessenen Anpassungen gewährleistet sein, die wegen der Behinderung erforderlich sein können.

1.10. Rechte von Frauen im öffentlichen Dienst

Artikel 40 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über eine umfassende Gewährleistung der sexuellen Freiheit.

Königliches Gesetzesdekret 5/2015 vom 30. Oktober, das den geänderten Text des Gesetzes zum Grundstatut für Beamte verabschiedet

Beamtinnen im Dienst der folgenden öffentlichen Verwaltungen: Die Allgemeine staatliche Verwaltung, die Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften und der Städte Ceuta und Melilla, die Verwaltungen der lokalen Gebietskörperschaften, die öffentlichen Stellen, die Agenturen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Rechtspersönlichkeiten, die in Verbindung mit einer der öffentlichen Verwaltungen stehen oder von ihnen abhängig sind, sowie die öffentlichen Universitäten haben die folgenden Rechte:

- **Beurlaubung aufgrund sexueller Gewalt gegen Beamtinnen:** Das Arbeitsversäumnis von Beamtinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, wird für die Dauer und unter den Bedingungen, die gegebenenfalls von den Sozial- oder Gesundheitsdiensten festgelegt werden, als gerechtfertigt angesehen.
- Die Beamtinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, haben das **Recht auf eine Verringerung der täglichen Arbeitszeit** mit einer proportionalen Verringerung des Arbeitslohnes oder eine Neuorganisation der Arbeitszeit durch die Anpassung des Stundenplans, durch die Anwendung flexibler Arbeitszeiten oder andere Formen der Arbeitszeitgestaltung, die in diesen Fällen in dem geltenden Gleichbehandlungsplan oder andernfalls von der jeweils zuständigen öffentlichen Behörde vorgesehen sind, um ihren Schutz oder ihr Recht auf umfangreiche Sozialhilfe zu gewährleisten. Eine Beamtin bezieht weiterhin ihre vollständigen Gehälter, wenn sie ihre Arbeitszeit um ein Drittel oder weniger verringert.
- **Mobilität infolge sexueller Gewalt:** Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind und ihren Arbeitsplatz an dem Ort, an dem sie ihre Leistungen erbracht haben, verlassen müssen, um ihren Schutz oder ihr Recht auf eine umfangreiche Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu können, sind berechtigt, eine andere Stelle mit ähnlichen Eigenschaften innerhalb der eigenen Einrichtung, der eigenen Skala oder Berufsgruppe anzunehmen, ohne dass eine freie Stelle zu besetzen ist. Dennoch ist die zuständige öffentliche Verwaltung in solchen Fällen verpflichtet, sie auf freie Stellen am selben Ort oder an Orten aufmerksam zu machen, die die Bewerberin ausdrücklich wünscht.

Diese Verlegung wird als Zwangsverlegung betrachtet.

- **Beurlaubung aufgrund sexueller Gewalt:** Beamtinnen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sind berechtigt, eine Beurlaubung zu beantragen, um ihren Anspruch auf Schutz oder auf umfassende Sozialhilfe

geltend zu machen, ohne dass eine Mindestdauer des vorherigen Dienstes und eine bestimmte Zeitspanne erfüllt sein müssen.

Die Rechte der übrigen Angestellten sind in eigenen Vorschriften verankert, wie z. B. die des Bildungspersonals, des Statutspersonals im Gesundheitswesen oder der Beamten in der Justizverwaltung.

1.11. Wirtschaftliche Rechte

Artikel 37 und 41 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

1.11.1. Finanzhilfe für die Opfer von sexueller Gewalt

Königliches Dekret 664/2024 vom 9. Juli, das finanzielle Hilfen für Opfer sexueller Gewalt festlegt und das Königliche Dekret 1452/2005 vom 2. Dezember abändert, das die finanziellen Hilfen gemäß Artikel 27 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt regelt.

Diese Finanzhilfe ist für Opfer sexueller Gewalt bestimmt und besteht aus den folgenden Anforderungen:

- o Das monatliche Einkommen darf nicht über dem interprofessionellen Mindestlohn liegen, abgesehen von dem proportionalen Anteil von zwei Sonderzahlungen.
- o Im Falle von Opfern sexueller Gewalt, die von der Familie wirtschaftlich abhängig sind, wird die Unterstützung gewährt, wenn das Familieneinkommen (ohne den proportionalen Teil von zwei Zuzahlungen) das Zweifache des berufsübergreifenden Mindestlohns oder das Dreifache des berufsübergreifenden Mindestlohns ohne den proportionalen Teil von zwei Zuzahlungen bei Familien mit vier oder mehr Mitgliedern oder bei Familien, die gemäß der geltenden Regelung als kinderreiche Familien anerkannt sind, nicht überschreitet.

Weitere wichtige Aspekte der Hilfe:

- o Der Beihilfebetrags kann (je nach Wahl des Opfers) in Form eines Pauschalbetrags oder in sechs monatlichen Raten gezahlt werden.
- o Diese Beihilfen können einmalig verlängert werden, wenn die in den oben genannten Absätzen genannten finanziellen Schwellenwerte weiterhin nicht überschritten werden.
- o Wenn das Opfer sexueller Gewalt eine offiziell festgestellte **Behinderung von 33 % oder mehr** hat, beläuft sich der Betrag auf ein Arbeitslosengeld für zwölf Monate, das unter der Voraussetzung einmal verlängert werden kann, dass die Bedingungen, die zur ursprünglichen Gewährung geführt haben, weiterhin gegeben sind.
- o Falls das Opfer **Angehörige zu versorgen hat**, kann dieser Betrag achtzehn Monaten der Leistung entsprechen oder vierundzwanzig Monaten, wenn das Opfer oder einer der mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen unter den in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Organgesetz vorgesehenen Bedingungen offiziell als zu 33 % oder mehr behindert anerkannt ist. Diese Beihilfe kann unter denselben Bedingungen auch einmal erneuert werden, sofern die Voraussetzungen für die ursprüngliche Gewährung beibehalten werden.

Zugang zu Beihilfen und Kompatibilität:

- o Der **Zugang** zu diesen Beihilfen geschieht über die **Anerkennung als Opfer sexueller Gewalt** gemäß Artikel 37 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit ([siehe Abschnitt 1.2](#)).
- o Diese Beihilfe ist mit der Entschädigung **vereinbar**, die durch ein **Gerichtsurteil beschlossen** wurde, oder mit jeder der Beihilfen, die im Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über die **Beihilfe und Unterstützung von Opfern von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit vorgesehen sind**. Sie werden auch mit den Beihilfen vereinbar sein, die im Königlichen Dekret 1369/2006 vom 24. November festgelegt sind, das das Programm **Aktives Eingliederungseinkommen** für arbeitslose Personen mit besonderem wirtschaftlichen Bedarf und Problemen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz reguliert; mit dem **Arbeitslosengeld** nach dem Königlichen Gesetzesdekret 2/2024 vom 21. Mai, das dringende Maßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung des Arbeitslosenschutzes und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für Eltern und Betreuungspersonen und zur Abschaffung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates verabschiedet; mit den Beihilfen, die im Gesetz 19/2021 vom 20. Dezember festgelegt sind, das das lebensnotwendige Mindesteinkommen festsetzt, sowie mit dem Bezug der Beihilfen, die die Autonomen Gemeinschaften in diesem materiellen Bereich festgelegt haben.

1.11.2. Aktives Eingliederungseinkommen

Artikel 41 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Königliches Dekret 1369/2006 vom 24. November, das das Programm Aktives Eingliederungseinkommen für Erwerbslose mit besonderen Wirtschaftsbedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz regelt

Das **Aktive Eingliederungseinkommen** ist eine Finanzhilfe für Arbeitslose, die in das so genannte „**Aktives Eingliederungseinkommen**“-Programm einbezogen sind, mit dem Maßnahmen zur Erhöhung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt durchgeführt werden.

Um am Programm Aktives Eingliederungseinkommen teilnehmen zu können und diese finanzielle Unterstützung zu erhalten, muss das Opfer sexueller Gewalt folgende Anforderungen erfüllen:

- o Den Nachweis, dass sie Opfer von sexueller Gewalt sind.
- o Muss als arbeitssuchend registriert sein, aber es ist nicht notwendig, dass sie 12 Monate lang ohne Unterbrechung als arbeitssuchend registriert gewesen ist.
- o Lebt nicht mit ihrem Aggressor zusammen.
- o Unter 65 Jahre alt sein, aber nicht zwingend 45 Jahre alt oder älter sein.
- o Hat kein eigenes Einkommen, das monatlich 75 % des aktuellen interprofessionellen Mindestlohns übersteigt, abzüglich des proportionalen Anteils von zwei zusätzlichen Zahlungen.

- Kann Empfänger eines neuen Programms für Aktives Eingliederungseinkommen sein, auch wenn sie innerhalb von 365 Tagen vor der Antragstellung ein anderes Programm in Anspruch genommen hat.

Die Höhe des aktiven Eingliederungseinkommens beträgt 80 % des jeweils geltenden monatlichen Öffentlichen Indikators für das Einkommen mit Mehrfachwirkung (IPREM).

Außerdem ist eine einmalige Zusatzzahlung vorgesehen, wenn eine Frau in den 12 Monaten vor Antragstellung auf Zulassung zum Programm oder während der Teilnahme am Programm aufgrund von sexueller Gewalt ihren Wohnsitz wechseln musste, und zwar in der Höhe von drei Monaten des Aktiven Eingliederungseinkommens.

Diese finanzielle Unterstützung kann bis zum 1. November 2024 beantragt werden; danach laufen die für sie geltenden Verordnungen aus. Opfer von Gewalt gegen Frauen können jedoch finanzielle Beihilfen im Rahmen des folgenden Abschnitts beantragen.

1.11.3. Zugang zu Arbeitslosengeld für Opfer von sexueller Gewalt

Achtundfünfzigste Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 vom 30. Oktober, das den überarbeiteten Text des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung verabschiedet

Königliches Gesetzesdekret 2/2024 vom 21. Mai zur Einführung von Sofortmaßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Eltern und Pflegepersonen und zur Ersetzung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates

Opfer sexueller Gewalt, die als solche anerkannt sind, haben Zugang zu dieser Arbeitslosenhilfe, die mit dem Königlichen Gesetzesdekret 2/2024 vom 21. Mai eingeführt wurde und die die Aktive Eingliederungsrente ersetzt.

Dafür müssen sie unter anderem **die folgenden Anforderungen** erfüllen:

- keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Beitragsniveau haben
- keine 3 Ansprüche im Rahmen des Programms „Aktives Eingliederungseinkommen“ erhalten haben (außer es sind mehr als drei Jahre vergangen, seit dem ersten Anspruch bis zur Beantragung dieser Beihilfe)
- als arbeitssuchend registriert sein oder über kein eigenes Einkommen verfügen (Einkommen im vorhergehenden Monat, das nicht mehr als 75 % des Mindestlohns beträgt, abzüglich des proportionalen Anteils von 2 Sonderzahlungen)

Der Betrag der Beihilfe beläuft sich auf 95 % des IPREM für die ersten 180 Tage, 90 % für die Tage 181 bis 360 und 80 % für die Tage ab 361.

Die maximale Dauer der Beihilfe beläuft sich auf 30 Monate, es sei denn, die Person hat bereits einen oder zwei Ansprüche aus dem Programm „Aktives Eingliederungseinkommen“ erhalten; dann beträgt die maximale Dauer 20 bzw. 10 Monate.

1.11.4. Mindestlebensunterhalt

Königliches Gesetzesdekret 20/2020 vom 29. Mai zur Festsetzung des Mindestlebensunterhalts

Königliches Dekret 1369/2006 vom 24. November, das das Programm Aktives Eingliederungseinkommen für Erwerbslose mit besonderen Wirtschaftsbedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz regelt

Frauen, die **Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung** geworden sind, können, wenn sie die Anforderungen erfüllen, Empfängerinnen des Mindesteinkommens sein, das darauf abzielt, die Gefahr von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung von Personen einzudämmen, die alleine leben oder in eine Lebensgemeinschaft eingebunden sind und nicht über die wirtschaftlichen Grundmittel verfügen, um ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen:

- Es gibt keine Altersbeschränkung (im Allgemeinen ist der MLU für Personen ab 23 Jahren vorgesehen), lediglich die Volljährigkeit muss gegeben sein.
- Sie sind nicht zwingend verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft.
- Sie brauchen nicht in einer anderen Lebensgemeinschaft zu leben.
- Der einjährige rechtmäßige und tatsächliche Aufenthalt in Spanien direkt vor dem Datum der Antragstellung wird nicht verlangt, wenn sie mit einem der in Artikel 37 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit festgelegten Mittel nachweisen können, dass sie sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

1.11.5. Bevorzugter Zugang zu Sozialwohnungen und öffentlichen Altenheimen

Artikel 42 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Königliches Dekret 42/2022 vom 18. Januar zur Regulierung des Mietkostenzuschusses für Jugendliche und des staatlichen Plans für den Zugang zu Wohnraum 2022-2025

Königliches Dekret 1369/2006 vom 24. November, das das Programm Aktives Eingliederungseinkommen für Erwerbslose mit besonderen Wirtschaftsbedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz regelt

Artikel 42 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September zur umfassenden Garantie der sexuellen Freiheit legt fest, dass die Behörden Opfern sexueller Gewalt einen vorrangigen Zugang zu öffentlichen Wohnungen und Wohnbeihilfeprogrammen gewähren.

In diesem Sinne sind Opfer sexueller Gewalt eine Gruppe, die beim Zugang zu Wohnraum einen bevorzugten Schutz genießt und in den folgenden [Programmen des Staatlichen Wohnungsplans \(BOE\)](#) berücksichtigt wird:

- **Programm zur Unterstützung von Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, von Personen, die aus ihren Wohnungen vertrieben wurden, Obdachlosen und anderen besonders gefährdeten Personen.**
 - Dieses Programm richtet sich an Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt, Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Opfer von sexueller Gewalt.
 - Personen, die eine Wohnung besitzen, die ihnen gehört oder an der sie ein Nießbrauchrecht haben und die sie bewohnen können, nachdem ihnen der Status eines Opfers geschlechtsbezogener Gewalt, eines Opfers des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung oder eines Opfers sexueller Gewalt zuerkannt wurde, können nicht begünstigt werden.
 - Begünstigte können öffentliche Verwaltungen, Handelsunternehmen, die mehrheitlich im Besitz der verschiedenen öffentlichen Verwaltungen sind, Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, öffentliche

Unternehmen und karitative, kollaborative oder ähnliche Einrichtungen ohne Gewinnzweck sein, die Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt, Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Opfern sexueller Gewalt eine Unterkunft zur Verfügung stellen wollen.

- **Programm zur Bereitstellung von Wohnungen, die sich im Besitz der SAREB und öffentlicher Einrichtungen befinden, zur Vermietung als Sozialwohnungen.** Die Wohnungen, die von der SAREB oder der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bereitgestellt werden, sind prioritär für die Bereitstellung von Wohnlösungen für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Opfer von sexueller Gewalt zu verwenden.

1.12. Recht auf Entschädigung

Artikel 52, 53, 54, 55, 56, 57 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September 2022 über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Opfer von sexueller Gewalt haben **Anspruch auf Entschädigung**. Dieses Recht beinhaltet eine finanzielle Entschädigung für materielle und moralische Schäden, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen physischen, psychologischen und sozialen Genesung sowie symbolische Entschädigungsmaßnahmen und Garantien der künftigen Unterlassung.

Hinsichtlich der **finanziellen Entschädigung von Opfern sexueller Gewalt für materielle und moralische Schäden** findet im Einklang mit den strafrechtlichen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung Folgendes Anwendung

- Verlust von Möglichkeiten, darunter Möglichkeiten für Bildung, Beschäftigung und Sozialleistungen
- Sachschäden und Einkommensverluste, darunter Verdienstauffälle
- Gesellschaftlicher Schaden, der als Schaden für das Lebensprojekt verstanden wird.
- Therapeutische, soziale und sexuelle und reproduktive Gesundheitsbehandlung

Die Entschädigung ist von der oder den zivilrechtlich oder strafrechtlich **verantwortlichen** Person(en) nach den geltenden Vorschriften zu zahlen.

Beim Tod des Opfers einer der Handlungen, die als sexuelle Gewalt angesehen werden, können seine Kinder, unabhängig von der Art ihrer Herkunft, sei es durch natürliche Abstammung oder durch Adoption, nach den Bestimmungen des überarbeiteten Textes des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, genehmigt durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2015 vom 30. Oktober, eine **Rente** oder gegebenenfalls eine **Waisenrente** erhalten.

1.13. Stipendien und Studienbeihilfen

Königliches Dekret 201/2024 vom 27. Februar über die Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Beträge der Stipendien und Studienhilfen für das akademische Jahr 2024-2025 und über die Teiländerung des Königlichen Dekrets 1721/2007 vom 21. Dezember über die Einrichtung des Systems der personalisierten Stipendien und Studienhilfen

Im Zeitraum vom 30. Juni 2023 bis zum 30. Juni 2025 wird Antragstellern, die nachweislich Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sowie deren Kindern unter 25 Jahren und Minderjährigen unter deren Vormundschaft oder Obhut, die diese Beihilfen

und Studienbeihilfen beantragen, eine Sonderbehandlung angeboten, vorausgesetzt, sie erfüllen alle anderen in den geltenden Verordnungen festgelegten Bedingungen. Hierbei handelt es sich um die Grundbeihilfe oder gegebenenfalls die Studienbeihilfe, den an das Einkommen gebundenen Festbetrag, den an den Wohnort geknüpften Festbetrag und den variablen Betrag, der aus der Formel resultiert; Die Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem im Studienjahr 2023-2024 absolvierten Studienpensum aufgestellt wurden, werden auf sie nicht angewandt, auch nicht die Beschränkung der Höchstzahl der Jahre, die sie als Stipendiaten oder Empfänger von Stipendien tätig waren, und auch nicht die Verpflichtung, einen gewissen Anteil an Credits, Fächern, Modulen oder deren Äquivalent in Stunden im Studienjahr 2024-2025 zu absolvieren, in dem sie Stipendiaten waren.

Die Stipendien, die aufgrund des Gesundheitszustands der Opfer sexueller Gewalt gewährt werden, sind mit den wirtschaftlichen Beihilfen für Opfer sexueller Gewalt gemäß dem Königlichen Dekret 664/2024 kompatibel.

2. Rechte von ausländischen Opfern sexueller Gewalt

2.1. Schutz von ausländischen Opfern sexueller Gewalt ohne Aufenthaltsgenehmigung

Artikel 31a des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre gesellschaftliche Eingliederung

Artikel 3.1 und 36 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September zur umfassenden Garantie der sexuellen Freiheit

Das Organgesetz 10/2022 vom 6. September zur umfassenden Garantie der sexuellen Freiheit findet Anwendung auf Frauen und Kinder, die Opfer sexueller Gewalt in Spanien geworden sind, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer verwaltungstechnischen Lage. Außerdem wird bestimmt, dass Opfer sexueller Gewalt, die sich nicht in einer regulären Verwaltungssituation befinden, **unter den gleichen Bedingungen wie andere Opfer Anspruch auf die im Grundgesetz anerkannten Rechte** haben.

Folglich:

- Wenn ein Fall von sexueller Gewalt angezeigt wird, muss die irreguläre Situation der Ausländerin aufgedeckt werden:
 - **Das Verwaltungsstrafverfahren wird nicht mit der Begründung eröffnet**, dass sich die Person illegal im spanischen Hoheitsgebiet aufhält.
 - **Das für die Durchführung einer derartigen Straftat** vor der Anzeige eröffnete Verwaltungsstrafverfahren oder eventuell die Vollstreckung einer bereits erlassenen Ausweisungs- oder Rückführungsmaßnahme wird aufgehoben.
- Das Strafverfahren ist abgeschlossen:
 - **Mit einem Urteil oder einer Gerichtsentscheidung**, aus der sich ergibt, dass die Frau Opfer sexueller Gewalt geworden ist, darunter auch die Einstellung des Verfahrens, da der Beschuldigte nicht aufzufinden

ist, oder die vorübergehende Entlassung aufgrund der Abschiebung des Beschuldigten, **wird der ausländischen Frau die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Ausnahmefällen** und gegebenenfalls die beantragten Genehmigungen zum Schutz ihrer minderjährigen Kinder oder von Personen mit einer Behinderung, die objektiv nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können, erteilt.

- Im Falle einer Nichtverurteilung oder einer Entscheidung, aus der sich die Situation der sexuellen Gewalt nicht erschließen lässt, wird der Ausländerin die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände verweigert, ebenso wie die eventuell beantragten Genehmigungen zu Gunsten ihrer minderjährigen Kinder oder von Personen, die eine Behinderung aufweisen und objektiv nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Darüber hinaus werden die vorläufige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der ausländischen Frau und möglicherweise die vorläufigen Genehmigungen für ihre minderjährigen oder behinderten Kinder, die objektiv nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können, unwirksam. Und das Verwaltungsstrafverfahren für den rechtswidrigen Aufenthalt im spanischen Hoheitsgebiet wird eröffnet oder fortgesetzt.
- Falls sich aus dem beendeten Strafverfahren keine sexuelle Gewalt herleiten lässt, wird das Verwaltungsstrafverfahren für den illegalen Aufenthalt im spanischen Hoheitsgebiet eröffnet oder fortgesetzt, falls es zunächst ausgesetzt wurde.

2.2. Recht auf internationalen Schutz

Gesetz 12/2009 vom 30. Oktober 2009 zur Regelung des Rechts auf Asyl und subsidiären Schutz

- **Das Asylrecht.** Als Flüchtling wird jede Frau, jedes Kind oder jeder Jugendliche anerkannt, die/der aus der wohlbegründeten Angst vor Verfolgung **wegen** ihrer/seiner ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen, **ihres/seines Geschlechts**, ihrer/seiner sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität nicht in der Lage oder nicht willens ist, den Schutz dieses Landes zu beanspruchen, und sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, wegen dieser Angst nicht gewillt ist, den Schutz dieses Landes zu beanspruchen, sowie staatenlose Frauen, Kinder und Jugendliche, die, obwohl sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und sich außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, aus denselben Gründen nicht dorthin zurückkehren können oder wegen dieser Angst nicht dorthin zurückkehren wollen.

In diesem Sinn können verschiedene Gewaltformen gegen Frauen wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, sexuelle Gewalt oder Frauen- und Mädchenhandel zur sexuellen Ausbeutung Gründe für eine geschlechtsbezogene Verfolgung sein, vorausgesetzt, dass die übrigen Anforderungen für die Anerkennung des Asylrechts in jedem Fall erfüllt sind.

- Für die Anerkennung des Asylrechts muss die begründete Angst vor Verfolgung von Frauen, Kindern und Jugendlichen auf schwerwiegende Verfolgungshandlungen zurückzuführen sein, die sich in Form von physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, äußern.
- Bei der Bewertung der Verfolgungsursachen sind die im Herkunftsland vorherrschenden Bedingungen im Verhältnis zur Situation der jeweiligen sozialen Gruppe zu prüfen.
- **Subsidiärer Schutz.** Der subsidiäre Schutz ist ausländischen oder staatenlosen Frauen, Mädchen, Jungen und Jugendlichen zuzuerkennen, denen bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder - im Falle staatenloser Frauen - in das Land ihres früheren Aufenthalts ein ernsthafter Schaden droht, ohne dass sie einen Anspruch auf Asyl haben. Ein ernsthafter Schaden, der subsidiären Schutz begründet, besteht aus einem der folgenden Punkte:
 - Todesstrafe
 - Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
 - Schwere Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen in Konfliktsituationen

3. Rechte spanischer Opfer sexueller Gewalt außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets

Spanische Opfer von sexueller Gewalt, die sich im Ausland aufhalten, befinden sich aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren, mangelnder sozialer Unterstützung oder mangelnder Kenntnis der bestehenden Ressourcen im Land oft in einer besonders verletzlichen Situation. Aus diesem Grund schreibt das Gesetz vor, dass spanische Botschaften und Konsulate im Ausland als Teil ihrer allgemeinen Pflichten zum Schutz von Spaniern im Ausland den Opfern sexueller Gewalt Hilfe leisten, indem sie ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorrangig Beratung und Begleitung anbieten.

Das Protokoll, das am 8. Oktober 2015 von den Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit, für Arbeit, Migration und Soziale Sicherheit und für Präsidentschaft, Beziehungen zum Parlament und Gleichstellung unterschrieben wurde und einen gemeinsamen Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Ausübung der Funktionen in diesem Bereich festlegen soll. Es schützt die Opfer sexueller Gewalt, verhindert und behandelt Situationen sexueller Gewalt, stellt Informationen über verfügbare Ressourcen im Aufenthaltsland bereit und fördert den Schutz und die Heimkehr der Opfer, sofern die Situation dies erforderlich macht.

Die spanischen Botschaften und Konsulate und die Ministerien für Arbeit, Migration und Soziale Sicherheit stellen den spanischen Opfern Kontaktdaten zu spezialisierten Einrichtungen für Opfer sexueller Gewalt zur Verfügung, die in ihrem Wohnsitzland verfügbar sind, und informieren sie über die medizinischen, pädagogischen und rechtlichen Ressourcen, die ihnen die lokalen Behörden in Situationen sexueller Gewalt bereitstellen. Die Botschaften und Konsulate werden in Absprache mit der Regierungsdelegation zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt gegebenenfalls auch die Rückführung der Opfer nach Spanien erleichtern.

Die Delegation der Regierung gegen geschlechtsbezogene Gewalt wird ihrerseits bei der Rückkehr des Opfers mit den Autonomen Gemeinschaften kooperieren, um den Opfern die vom spanischen Recht anerkannten Rechte zu garantieren und ihre gesellschaftliche Eingliederung zu erleichtern.

BLOCK 3

Rechte der Opfer von Straftaten, die sich auch auf Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer sexueller Gewalt beziehen

Zusätzlich zu den spezifischen Rechten, die das Organgesetz 1/2004 Frauen zuerkennt, die geschlechtsbezogene Gewalt erfahren oder erfahren haben, und zu den Rechten, die das Organgesetz 10/2022 den Opfern sexueller Gewalt zuspricht, gelten für sie die Rechte, die die Gesetze den Opfern von Straftaten zuerkennen, darunter die Folgenden:

1. Rechte nach dem Opferstatut für Straftaten

Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über das Statut der Opfer von Straftaten

Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer sexueller Gewalt können auf den allgemeinen Katalog prozessualer und außerprozessualer Rechte des Opferstatuts für Straftaten zurückgreifen. Bei Tod oder Verschwinden des direkten Opfers geschlechtsbezogener oder sexueller Gewalt werden die Kinder des Opfers, der Ehepartner, der nicht rechtlich oder faktisch getrennt lebt, die Person, mit der das Opfer durch ein ähnliches Verhältnis der Zuneigung verbunden war, und die Kinder des letzteren, die bei dem Opfer leben, als indirekte Opfer betrachtet. Die für die Straftat verantwortliche Person wird nicht als Opfer betrachtet.

Zu diesen Rechten gehören unter anderem:

- **Recht auf Information** vom ersten Kontakt mit den verantwortlichen Behörden an, einschließlich vor der Einreichung der Klage.
- **Recht** auf eine ordnungsgemäß **beglaubigte Kopie der Klage** und eventuell eine schriftliche Übersetzung der Kopie der Klage.
- Die **Mitteilung einiger Entscheidungen**, ohne dass diese es beantragen müssen, um über die strafrechtliche Situation der ermittelten, angeklagten oder verurteilten Person unterrichtet zu werden: die Entscheidungen, in denen die Nichteinleitung eines Strafverfahrens vereinbart wird, die Entscheidungen, mit denen die Festnahme oder die nachfolgende Entlassung des Straftäters vereinbart wird, sowie die Entscheidungen über die mögliche Flucht des Straftäters; die Entscheidungen, mit denen persönliche Sicherungsmaßnahmen beschlossen oder die bereits beschlossenen geändert werden, sofern sie die Sicherheit des Opfers gewährleisten sollten.
- **Recht auf kostenlosen und diskreten Zugang zu den von den öffentlichen Verwaltungen angebotenen Hilfs- und Unterstützungsdiensten** sowie zu den von den Opferhilfebüros angebotenen Diensten. Diese Behörden haben unter anderem folgende Aufgaben:
 - **Emotionale Unterstützung** für die Opfer und therapeutischer Beistand für die Opfer, die ihn benötigen, indem eine adäquate psychologische Betreuung gewährleistet wird, um die traumatischen Auswirkungen der Straftat zu verarbeiten.
 - **Bewertung und Beratung zu den Bedürfnissen des Opfers** und zur Vermeidung und Abwendung der Konsequenzen von primärer, erneuter und sekundärer Viktimisierung, Mobbing und Racheakten.
 - Entwicklung eines **psychologischen Betreuungsplans** für gefährdete Opfer und bei Anwendung einer Schutzanordnung.
 - **Informationen über die verfügbaren Fachdienste**, die das Opfer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und der Art der Straftat, der es ausgesetzt war, unterstützen können.
 - Die **Begleitung** des Opfers im gesamten Prozess.

- **Empfang der in Artikel 7.1 des Opferstatuts vorgesehenen Entscheidungen** (u.a. das Urteil oder Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen) und Einleitung der gegebenenfalls erforderlichen Informations- und Unterstützungsmaßnahmen.
- **Recht auf Einleitung von Straf- und Zivilverfahren** nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Sie können an der Durchsetzung teilnehmen, wenn sie gegen gewisse Urteile Rechtsmittel einlegen, selbst wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt waren:
 - Die Entscheidung, durch die der Richter für die Strafvollzugsaufsicht die **eventuelle Einweisung des Häftlings in den dritten Grad genehmigt**, noch bevor die Hälfte der Strafe verstrichen ist.
 - Die Entscheidung, in der der Richter für Justizvollzug zustimmt, dass die Leistungen aus dem Strafvollzug, **die Beurlaubung, die Einstufung in den dritten Grad** und die Bemessung der Zeit für die vorläufige Entlassung sich auf den Zeitraum der Strafverbüßung und nicht auf die Gesamtsumme der verhängten Strafen beziehen.
 - Die Entscheidung, mit der **die Bewährung** des Verurteilten gewährt wird.

2. Recht auf Einreichung einer Klage

Gesetz 4/2015 vom 27. April 2015 über das Statut der Opfer von Straftaten

Opfer haben das Recht, Situationen geschlechtsbezogener Gewalt und sexueller Gewalt, die sie erlebt haben, zu melden.

Die Anzeige macht die zuständigen Behörden auf die Durchführung einer Handlung aufmerksam, die eine Straftat darstellen könnte.

Wenn die Justizbehörde nach Einreichung der Anzeige und Übermittlung an sie der Auffassung ist, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, wird sie ein entsprechendes Strafverfahren einleiten.

3. Recht des Opfers auf Schutz während des Gerichtsverfahrens

3.1. Im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt

Die Schutzanordnung ist ein Beschluss, den das zuständige Gericht erteilt, wenn es bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Verübung eines Verbrechens **geschlechtsbezogener Gewalt** eine objektive Gefährdungssituation für das Opfer feststellt, die Schutzmaßnahmen während des Strafverfahrens erfordert.

Die Schutzanordnung umfasst in einem Beschluss straf- und zivilrechtliche Vorsichtsmaßnahmen zu Gunsten der Frau, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden ist, und unter Umständen zu Gunsten ihrer Kinder; zugleich werden die

sozialen Schutzmechanismen aktiviert, die von verschiedenen öffentlichen Verwaltungen zu Gunsten des Opfers eingerichtet wurden. Die Schutzanordnung bestätigt die Situation der geschlechtsbezogenen Gewalt, die zu einer Bestätigung der im Organgesetz 1/2004 verankerten Rechte führt.

Die Justizbehörde kann eine oder mehrere der folgenden **Vorsichtsmaßnahmen strafrechtlicher Natur** ergreifen:

- **Entfernung des Angreifers aus der Wohnung der Familie.**
- **Aufenthaltsverbot in einer bestimmten Stadt.**
- **Verbot der Annäherung** des Täters an das Opfer in einem zu bestimmenden Abstand.
- Verbot des Täters, sich mit dem Opfer und/oder seinen Verwandten oder anderen Personen in irgendeiner Form in Verbindung zu setzen: Brief, Telefon usw.
- Verbot des Täters, sich gewissen Orten anzunähern: dem Arbeitsplatz des Opfers, den Schulen der Kinder usw.
- Auslassung von Daten über die Adresse des Opfers.
- Gerichtlicher Schutz von Opfern in Gerichtsgebäuden.
- Einziehung von Waffen und Verbot des Waffenbesitzes.

Zivilrechtliche Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- Zuweisung der Nutzung und des Gebrauchs der Familienwohnung.
- Bestimmung der Sorgerechtsregelung für minderjährige Kinder.
- Festlegung von Besuchszeiten, Kommunikation und Aufenthalt mit den Kindern.
- Festlegung eines Unterhaltszuschusses.
- Alle anderen Maßnahmen, die notwendig sind, um Kinder aus der Gefahrenlage zu befreien oder Schäden von ihnen abzuwenden.

Der Antrag kann durch das Opfer selbst, seine Angehörigen, seinen Anwalt oder die Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Trotz der Meldepflicht sind die Sozialdienste, die von der Situation der Betroffenen Kenntnis erlangen, angehalten, sie der Justiz oder der Staatsanwaltschaft zu melden, um das Verfahren zum Erlass einer Schutzanordnung einzuleiten oder zu veranlassen. Im Falle von Minderjährigen hat der Richter auf jeden Fall, auch von Amts wegen, zu entscheiden, inwieweit zivilrechtliche Maßnahmen angemessen sind.

Es empfiehlt sich, eine Schutzanordnung zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung zu beantragen, sie kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wenn keine Anzeige erstattet wird, gilt der Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung im Hinblick auf die im Antrag beschriebenen Fakten und Gewaltsituationen als solcher.

Das Gericht erlässt die Schutzanordnung binnen 72 Stunden nach ihrer Einreichung, wenn das Opfer und der Angreifer erschienen sind. Das Gesetz schreibt vor, dass diese Verhandlung separat stattfinden muss, um eine Konfrontation zwischen den beiden zu vermeiden.

Artikel 544 bis der Strafprozessordnung sieht vor, dass im Falle der Vereinbarung von Opferschutzmaßnahmen, die in diesem Grundsatz festgelegt sind, die Nutzung von Telematiksystemen zur Überwachung von deren Befolgung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung vereinbart werden kann.

3.2. Im Bereich der sexuellen Gewalt

Bei einem Strafverfahren, das aufgrund der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten gegen die sexuelle Freiheit eingeleitet wird, kann das Gericht alle in den Strafprozessvorschriften vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen mit strafrechtlichem Charakter ergreifen, wie z. B. die vorläufige Festnahme oder das Verbot, mit dem Opfer in Kontakt zu treten und/oder mit ihm zu kommunizieren, um sowohl den Ablauf des Strafverfahrens als auch den Erfolg der schließlich ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu gewährleisten.

Außerdem können auch zivilrechtliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Justizbehörde dies beschließt. Diese Maßnahmen müssen vom Opfer oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von der Staatsanwaltschaft im Falle von minderjährigen Kindern oder von Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit angefordert werden, wodurch die Regelung ihrer Einhaltung und gegebenenfalls die ergänzenden Maßnahmen bestimmt werden, die notwendig sind, vorausgesetzt, dass sie nicht zuvor von einem Zivilgericht beschlossen wurden, und unbeschadet der in Artikel 158 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 544 bis der Strafprozessordnung bestimmt, dass bei der Ermittlung einer Straftat, die in Artikel 3 des Gesetzes über die umfassende Gewährleistung der sexuellen Freiheit² erwähnt wird, der Einsatz von Telematiksystemen zur Überwachung ihrer Einhaltung im Rahmen eines mit Gründen versehenen Beschlusses vereinbart werden kann, sofern eine der in dieser Vorschrift vorgesehenen Opferschutzmaßnahmen vereinbart wird.

4. Recht auf Beantragung einer Europäischen Schutzanordnung

Gesetz 23/2014 vom 20. November 2014 über die wechselseitige Anerkennung von strafrechtlichen Urteilen in der Europäischen Union

Ein Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt oder sexueller Gewalt, das in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umziehen wird, um dort seinen Wohnsitz zu haben oder sich dort aufzuhalten, und dem in einer Schutzanordnung,

² In Artikel 3 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September zur umfassenden Garantie der sexuellen Freiheit heißt es: „In jedem Fall werden die in Kapitel VIII des Buches II des Organgesetzes 10/1995 vom 23. November des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, die Genitalverstümmelung bei Frauen, die Zwangsverheiratung, die sexuell konnotierte Belästigung und der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als sexuelle Gewalt betrachtet. Ein besonderes Augenmerk gilt der sexuellen Gewalt im digitalen Bereich, darunter die Verbreitung von sexuellen Gewalttaten, nicht einvernehmlicher Pornografie und Kinderpornografie in jedem Fall sowie sexuelle Erpressung mit technischen Mitteln.“

einer Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder einem Urteil eine Schutzmaßnahme als Vorsichtsmaßnahme oder eine Strafe zur Aberkennung von Rechten auferlegt wurde, kann den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung bei der zuständigen Justizbehörde beantragen.

Die Europäische Schutzanordnung, die von der Justizbehörde ausgestellt wurde, ist in einer Urkunde zu dokumentieren, die an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zur Durchführung zu übermitteln ist.

5. Recht auf Beteiligung an einem Strafverfahren: das Klageangebot

Artikel 109 ff. des Gesetzes über das Strafverfahren

In der Akte, in der das Gericht die Aussage des Opfers aufnimmt, unterrichtet der Anwalt der Justizverwaltung das Opfer über dessen Recht, als Partei im Verfahren zu erscheinen und auf die Erstattung der Sache, die Entschädigung des Schadens und die Erstattung des durch die Straftat entstandenen Schadens zu verzichten oder nicht zu verzichten.

Die Wahrnehmung dieses Rechts, das die **aktive Beteiligung des Opfers von geschlechtsbezogener Gewalt oder sexueller Gewalt am Gerichtsverfahren aufgrund seiner Anzeige sowie die Einleitung des Strafverfahrens** und möglicherweise des Zivilverfahrens umfasst, wird dadurch gewährleistet, dass das Opfer im Strafverfahren als Privatankläger auftritt. Dazu muss das Opfer einen Rechtsanwalt mit der Vertretung seiner Interessen beauftragen und einen Rechtsvertreter, der es vertritt.

Außerdem können Opfer, die auf ihr Recht nicht verzichtet haben, zu jedem Zeitpunkt vor der Bewertung der Straftat Strafanzeige erstatten.

Die Benennung eines Rechtsanwalts und eines Rechtsvertreters kann entweder durch das Opfer selbst oder durch das Büro des Pflichtverteidigers erfolgen. In diesem Sinne räumt das **Gesetz den Opfern von geschlechtsbezogener und sexueller Gewalt ein Recht auf kostenlose Prozesskostenhilfe in Verfahren, die durch Gewalt ausgelöst werden**, ein, und zwar unbeschadet ihrer Rechte im Rahmen des allgemeinen Systems, die sich aus ihrer sozioökonomischen Situation ergeben.

Das Auftreten und die damit verbundene Stellung als „Partei“ im Strafverfahren bedeutet, dass das Opfer über seinen Rechtsanwalt Beweismittel vorschlagen, in die Beweisaufnahme eingreifen und von allen Beschlüssen, die während des Verfahrens erlassen werden, Kenntnis erhalten kann und, wenn es nicht einverstanden ist, die entsprechenden Rechtsmittel einlegen kann.

Ebenso kann das Opfer als Privatankläger beantragen, dass der Täter verurteilt und für die erlittenen Verletzungen und Schäden entschädigt wird.

Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig davon, ob das Opfer in dem Strafverfahren, das sich aus seiner Anzeige ergibt, als Privatkläger auftritt oder nicht, für die Wahrnehmung der Interessen von Opfern und Geschädigten im Strafverfahren zuständig. Wenn sie überzeugt ist, dass eine Straftat vorliegt, erhebt sie Anklage gegen die Person, die sie für verantwortlich hält. Kommt es nicht zu einer solchen Verurteilung, sieht sie von einer Strafverfolgung ab oder beantragt die Einstellung des Verfahrens, beispielsweise wenn sie der Ansicht ist, dass der Sachverhalt nicht ausreichend bewiesen ist.

6. Recht auf Erstattung der Sache, Erstattung des Schadens und Erstattung des entstandenen Schadens

Artikel 100 ff. des Gesetzes über das Strafverfahren

Die Ausübung einer Straftat führt zur Verpflichtung, den entstandenen Schaden zu erstatten. Die zivilrechtliche Haftung beinhaltet die Erstattung der Sache, den Ersatz des Schadens und die Entschädigung für materielle und moralische Schäden.

Wenn das Opfer im Strafverfahren Zivilklage erhoben hat (um die zivilrechtliche Haftung in Anspruch zu nehmen), wird im Urteil, vorausgesetzt, es handelt sich um eine Verurteilung, zusätzlich zu der Strafe, die dem Schuldigen auferlegt werden kann, die zivilrechtliche Haftung für den körperlichen, psychischen oder moralischen Schaden, den das Opfer durch die Straftat erlitten hat, festgelegt.

Das Opfer kann sich jedoch das Recht auf eine Zivilklage in einem gesonderten Verfahren vor einem Zivilgericht vorbehalten, damit die Zivilklage nicht in das Strafverfahren einbezogen wird. Außerdem kann auf alle diesbezüglichen Ansprüche verzichtet werden.

7. Recht auf Informationen über Gerichtsverfahren

Das Opfer muss, selbst wenn es von seinem Recht, dem Strafverfahren beizutreten, nicht Gebrauch macht, über seine Stellung im Verfahren sowie über Tragweite, Entwicklung und Verlauf des Verfahrens informiert werden. Für die Aufklärung der Opfer hinsichtlich ihrer Rechte sind die Vollzugsbehörden, das Gericht und die Opferhilfebüros zuständig.

Der Inhalt dieser Informationen muss Folgendes umfassen:

- Sein Recht, Partei im Strafverfahren zu sein und auf sein Recht auf Herausgabe des Gegenstands, Schadensersatz und Entschädigung für die durch die strafbare Handlung verursachten Schäden zu verzichten oder nicht zu verzichten.
- Die Möglichkeit und das Verfahren für die Beantragung der Beihilfen, die ihnen nach den geltenden Rechtsvorschriften zustehen können. Informationen zum Verfahrensstand, Einsicht in die Verfahren sowie Herausgabe von Kopien und Zeugenaussagen (Artikel 234 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
- Ihnen muss jede Entscheidung mitgeteilt werden, die ihre Sicherheit beeinträchtigen könnte, ebenso wie der Erlass oder die Änderung anderer Sicherungsmaßnahmen, die Beschlüsse, die der Inhaftierung oder einstweiligen Freilassung des Angeklagten zustimmen, sowie die Haftbedingungen des Täters (Artikel 109, 506.3, 544 bis und ter der Strafprozessordnung).
- Muss über Ort und Datum der Anhörung informiert werden (Artikel 785.3, 962 und 966 der Strafprozessordnung).
- Ihm ist das Urteil des Gerichts der ersten Instanz und gegebenenfalls das Berufungsurteil zuzustellen. (Artikel 270 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Artikel 789.4, 973.2 und 976.3 der Strafprozessordnung). Außerdem muss es von der Einstellung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden (Artikel 636 der Strafprozessordnung).

8. Recht auf Schutz der Würde und der Privatsphäre des Opfers im Rahmen von Verfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt und sexueller Gewalt

Artikel 63 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt

Artikel 50 des Organgesetzes 10/2022 vom 6. September über die umfangreiche Garantie der sexuellen Freiheit

Artikel 232.2 des Organgesetzes für das Justizwesen

Artikel 19 ff. des Gesetzes 4/2015 vom 27. April über das Opferstatut; Artikel 15.5 des Gesetzes 35/1995 über die Unterstützung und Betreuung von Opfern von Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Freiheit

Artikel 2.a) und 3.1 des Grundgesetzes 19/1994 über den Zeugen- und Sachverständigenschutz in Strafverfahren

Für die **Opfer geschlechtsbezogener Gewalt** sind im Grundgesetz 1/2004 spezifische Maßnahmen für den Schutz von Würde und Privatsphäre des Opfers festgelegt. Zum einen wird festgehalten, dass die personenbezogenen Daten der Person, ihrer Nachkommen und der Personen, die unter ihrem Vormund oder ihrer Obhut stehen, vorbehalten sind. Die vertrauliche Behandlung der neuen Wohnung des Opfers, seines Arbeitsplatzes oder der Schule seiner Kinder schützt nicht nur die Privatsphäre des Opfers, sondern stellt auch ein wichtiges Instrument für seine Sicherheit dar, denn sie bewirkt, dass diese Informationen nicht dem Beschuldigten zugänglich gemacht werden. Im Antragsformular für die Schutzanordnung ist ebenfalls festgelegt, dass das Opfer eine Adresse oder Telefonnummer eines Dritten nennen kann, der von den Sicherheitsdiensten oder den Justizbehörden Mitteilungen oder Benachrichtigungen erhalten kann.

In Bezug auf die **Opfer sexueller Gewalt** sieht das Organgesetz 10/2022 vom 6. September über die vollständige Garantie der sexuellen Freiheit eine ganze Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Würde und der Privatsphäre der Opfer vor. So wird darin festgelegt, dass die Privatsphäre der Opfer, insbesondere ihre personenbezogenen Daten, in Verfahren und Prozessen bei sexueller Gewalt geschützt werden müssen.

Die spanische Datenschutzbehörde sorgt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs für einen besonderen Schutz der personenbezogenen Daten von Opfern sexueller Gewalt, vor allem wenn diese durch Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeübt wird. Dazu wird die Agentur die Verfügbarkeit eines leicht zugänglichen und sicheren Kanals für die Anzeige illegaler Inhalte im Internet, die den Schutz personenbezogener Daten ernsthaft untergraben, gewährleisten ([Link zum Anzeigekanal](#)).

Auf der anderen Seite wird sowohl bei geschlechtsbezogener Gewalt als auch bei sexueller Gewalt im **Opferstatutgesetz** das **Recht der Opfer** auf Schutz ihrer Privatsphäre im **Strafverfahren** eingeräumt, und es verpflichtet Richter, Staatsanwälte, Ermittlungsbeamte und alle Personen, die sich in irgendeiner Weise in das Verfahren einbringen oder daran beteiligt sind, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre der Opfer und ihrer Familien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu treffen. Sie treffen vor allem in Bezug auf minderjährige oder behinderte Opfer, die besonderen Schutz brauchen, Maßnahmen, um zu verhindern, dass Informationen verbreitet werden, mit denen ihre Identifizierung erleichtert werden könnte.

Gemäß der Strafprozessordnung kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Opfers folgende Maßnahmen anordnen, wenn sie zum Schutz der Privatsphäre des Opfers oder zur Wahrung seines Ansehens oder der Familie des Opfers erforderlich sind:

- **Die Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen zur Identität des Opfers**, Daten, die seine Identifizierung direkt oder indirekt erleichtern könnten, oder der Angaben zu den persönlichen Lebensumständen, die für die Feststellung des Schutzbedarfs des Opfers bewertet wurden, ist zu untersagen.
- **Die Erfassung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Bildern** des Opfers oder seiner Familienangehörigen verbieten.

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag des Opfers oder des Staatsanwalts entscheiden, dass die Gerichtsverhandlung nicht öffentlich sein soll und die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

9. Unterstützung für Opfer geschlechtsbezogener Straftaten und sexueller Gewalt

Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember 1995 über die Unterstützung von Opfern von Gewalttaten und Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit
Verordnung zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten und Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit, verabschiedet durch das Königliche Dekret 738/1997 vom 23. Mai 1997

Dabei handelt es sich um **öffentliche Beihilfen für direkte und indirekte Opfer** von vorsätzlichen und gewalttätigen Straftaten, die in Spanien begangen wurden und den Tod oder schwerwiegende Körperverletzungen oder schwere Schäden an der physischen oder psychischen Gesundheit nach sich gezogen haben, sowie für die Opfer sexueller Gewalt im Rahmen des Organgesetzes zur vollständigen Gewährleistung der sexuellen Freiheit, darunter auch die Opfer von Tötungsdelikten nach Straftaten gegen die sexuelle Freiheit.

In Bezug auf die **Begünstigten**, die durch das Gesetz für diese Beihilfe in Betracht kommen, haben Frauen, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates sind und sich in Spanien aufhalten, ungeachtet ihrer Verwaltungssituation, Anspruch auf die Beihilfe, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Opfer sexueller Gewalt gemäß dem Organgesetz über die vollständige Garantie der sexuellen Freiheit handelt, darunter auch um Opfer von Tötungsdelikten im Anschluss an ein Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit, oder um ein Opfer geschlechtsbezogener Gewalt gemäß den Bestimmungen des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt.

Der **Status als Opfer** geschlechtsbezogener Gewalt oder sexueller Gewalt ist durch eines der folgenden Beweismittel zu belegen:

- Durch die Verurteilung.
- Mittels richterlicher Entscheidung, die als vorsorgliche Maßnahme zum Schutz des Opfers das Näherungsverbot oder die einstweilige Festnahme des Beschuldigten beschlossen hat.
- Gemäß Artikel 23 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember 2004 oder Artikel 36 des Organgesetzes über die vollständige Garantie der sexuellen Freiheit.

Im Falle des **Todes** aufgrund von Gewaltausübung gelten die Zulassungsvoraussetzungen für die Leistungsempfänger als indirektes Opfer, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des verstorbenen Opfers.

Personen, die eine schwere Körperverletzung oder eine schwere Schädigung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit als direkte Folge der Straftat erleiden, darunter auch Opfer stellvertretender Gewalt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des Organgesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt, wenn ein Familienmitglied oder ein minderjähriger nahestehender Angehöriger infolge der Straftat stirbt, werden als direkte Opfer betrachtet und kommen daher für diese Beihilfe in Betracht.

Im Falle des Todes sind folgende **Personen als indirekte Geschädigte** zu begünstigen, immer mit Bezug auf den Zeitpunkt des Todes:

- der Ehegatte der verstorbenen Person, wenn sie nicht rechtlich voneinander getrennt lebte, oder derjenige, der mindestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes mit der verstorbenen Person in einer Beziehung der Zuneigung zusammengelebt hat, die derjenigen eines Ehegatten vergleichbar ist, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung, vorausgesetzt, dass sie keine gemeinsamen Kinder hatten; in diesem Fall genügt das Zusammenleben.
- Die Kinder der verstorbenen Person, die finanziell von der verstorbenen Person abhängig waren, unabhängig von ihrer Abstammung oder dem Status nach dem Tod. Für minderjährige Kinder und Kinder von arbeitsunfähigen Erwachsenen wird angenommen, dass sie vom Verstorbenen finanziell abhängig sind.
- Kinder der unter Absatz a) bezeichneten Personen, die nicht Kinder der verstorbenen Person waren, vorausgesetzt, dass sie von der verstorbenen Person finanziell abhängig waren.
- Fehlen die unter den Absätzen a), b) und c) genannten Personen, so gelten als Begünstigte die Eltern der verstorbenen Person, wenn sie ihr gegenüber unterhaltsberechtigt waren.
- Die Eltern eines minderjährigen Kindes, das infolge der Straftat stirbt.

Die **Frist** für den Antrag auf diese Beihilfe beläuft sich auf fünf Jahre und gilt in jedem Fall ab dem Datum einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung oder dem Zeitpunkt, zu dem die Stellung des Opfers als Opfer anerkannt worden ist.

Der **Beihilfebetrug** darf in keinem Fall die im Gerichtsurteil genannte Entschädigung übersteigen und wird je nach Art der Beihilfe anhand von Kriterien berechnet.

- Ist die betroffene Person **Opfer sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt**, so erhöht sich der gemäß den im Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember festgelegten allgemeinen Kriterien berechnete Beihilfebetrug um fünfundzwanzig Prozent.
- Im **Falle des Todes durch sexuelle oder geschlechtsbezogene Gewalt** wird die Beihilfe für Begünstigte, deren Kinder noch minderjährig oder erwachsen sind und für die eine Unterstützungsmaßnahme gerichtlich festgelegt wurde, um fünfundzwanzig Prozent erhöht.

Vor der endgültigen gerichtlichen Entscheidung zur Beendigung des Strafverfahrens kann eine **einstweilige Beihilfe** bewilligt werden, vorausgesetzt, die schwierige wirtschaftliche Lage des Opfers oder seiner Begünstigten ist nachgewiesen. In den Fällen, in denen das Opfer der Straftat als Opfer sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt betrachtet wird, kann unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers oder der Begünstigten eine vorläufige Beihilfe gewährt werden.

INFORMATIONSTELEFONNUMMERN

Staatliche Ebene	016 Hörgeschädigte Personen: 900 116 016
Andalusien	900 200 999
Aragon	900 504 405
Kanarische Inseln	112
Kantabrien	942 214 141
Kastilien-La Mancha	900 100 114
Kastilien und León	012
Katalonien	900 900 120
Extremadura	
Galizien	900 400 273
Balearn	971 178 989
La Rioja	900 711 010
Madrid	012
Navarra	
Baskenland	900 840 111
Fürstentum Asturien	985 962 010
Region Murcia	112
Autonome Gemeinschaft Valencia	900 580 888
Ceuta	900 700 099
Melilla	

Weitere Informationen: in den Gleichstellungsbehörden der Autonomen Gemeinschaften, in regionalen und lokalen Frauenzentren, in den Opferhilfebüros, in den Rechtsberatungsdiensten der Anwaltskammern und in den einzelnen Frauen- und Ausländerorganisationen.

Website der Regierungsdelegation gegen geschlechtsbezogene Gewalt:

<https://violenciagenero.igualdad.gob.es/instituciones/home.htm>

Dieser Leitfaden ist lediglich eine Orientierungshilfe und hat keine rechtliche Gültigkeit.

Auf keinen Fall ersetzt er einen spezialisierten Rechtsbeistand.